

Bundesfachschaftentagung 2017 Gutachten

Reformmodelle

Workshop Nr. 3

Jannik Stephan (Workshopbetreuer, Georg-August-Universität Göttingen)

Nicolas Rautenstrauch (Workshopleiter, Universität Mannheim)

Simon Grajer (Workshopleiter, Universität Passau)

Inhaltsverzeichnis

Quellenverzeichnis	3
A. Einleitung	10
B. Die ideale juristische Ausbildung	11
I. Thesen – Wie muss die juristische Ausbildung verändert werden?	11
II. These 1 und 2	13
1. Diskussionsstand zu These 1	13
2. Diskussionsstand zu These 2	15
3. Empfehlung	17
a) Vereinbarkeit von Wissenschaftlichkeit und Berufsvorbereitung	17
b) weniger Detailwissen und Stärkung von Methodik und Grundlagen	19
c) Berufsvorbereitung durch Rechtsgestaltungs- und Rechtsberatungskompetenzen und Berufsrechtskenntnisse	21
III. These 3	22
IV. These 4	23
V. These 5	24
VI. These 6	25
VII. These 7	26
VIII. These 8	27
IX. These 9	27
X. These 10	28

C. Ausbildungsmodelle im Vergleich	29
I. Das klassische Jurastudium (anhand des Beispiels Göttingen)	29
1. Einleitung	29
2. Bewertung der klassischen juristischen Ausbildung	30
II. Einphasige Juristische Ausbildung	34
1. Die Einstufige Juristische Ausbildung	34
2. Bewertung der Einstufigen Juristenausbildung	35
a) Repetitorien	36
b) Wissenschaftlichkeit	36
c) Arbeitsformate, Prüfungen und Kapazitäten	36
d) Richteramt aber auch Anwaltstätigkeit	37
e) Interdisziplinarität	38
D. Vorschläge für Reformmodelle	38
I. Inhaltliche Ebene der Reform	39
II. Technokratische Ebene der Reform	39
1. Reformmodell 1: Vollständige Vernetzung von Staatsexamen und Bologna (Schwerpunkt als Master)	39
2. Reformmodell 2: Rückkehr zur Einstufigen Juristenausbildung (evtl. Vernetzung mit Bologna)	41
E. Ausblick	42
Anhang – A1	43

Quellenverzeichnis

- Ackermann, Nadine Tagung: Wie gut oder wie schlecht ist die Juristenausbildung?, AnwBl 2013, M8
- Baer, Susanne Nicht „Law School“, sondern Universität. Ein Plädoyer für juristische Bildung im entgrenzten Rechtsstaat, AnwBl 2015, 816
- Bergmans, Andreas Auf dem Wege zu einem neuen Verständnis der Juristenberufe und Juristenausbildungen, ZRP 2013, 113
- Bull, Hans Peter Irrtümer über die Juristenausbildung, ZRP 2000, 425
- Coelln, Christian v. Plädoyer für die Abschaffung der Schwerpunktbereiche, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), Schwerpunkte im Jurastudium, Stuttgart u.a. 2015
- Czernik, Christian A. Alte Zöpfe – vom Sinn und Unsinn der großen juristischen Staatsprüfung, AnwBl 2010, 860
- Deutscher Juristentag Beschlüsse des 68. DJT, abrufbar unter http://www.djt.de/fileadmin/downloads/68/68_djt_beschluesse.pdf
- Derleder, Peter Staatsexamen und Berufsqualifikation – Was leisten eigentlich die Justizprüfungsämter?, NJW 2005, 2834
- Fohmann, Katrin Internationalisierung der Juristenausbildung, ZDRW 2016, 178
- Fritzemeyer, Wolfgang Die Bedeutung der „Soft Skills“ für die Juristenausbildung und die juristischen Berufe“, NJW 2006, 2825
- Georgescu, Loredana Reformbedarf der Juristenausbildung (+) Ein Kommentar zur 12. Soldan Tagung in Bielefeld, ZDRW 2015, 304
- Grunert, Marlene Kurse zur Examensvorbereitung. Das Geschäft mit der Angst, <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/teure-examensvorbereitung-fuer-jurastudenten-14800492.html>
- Hamburger Initiative Stärkung der Grundlagen und Methoden in der Juristenausbildung, ZRP 2016, 205

- Heinig, Hans Michael Mehr Wissenschaft in der Rechtswissenschaft, <http://verfassungsblog.de/mehr-wissenschaft-in-der-rechtswissenschaft>
- Heinig, Hans
Michael/Möllers,
Christoph Kultur der Kumpanei, <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/gastbeitrag-kultur-der-kumpanei-1610253.html>
- Herrmann, Christoph Schwerpunktbereich – Vorteile, Nachteile und Reformperspektiven, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), Schwerpunkte im Jurastudium, Stuttgart u.a. 2015
- Hesse, Hans Albrecht Die Reform des Jura-Studiums als Politik seiner Mechanisierung, JZ 2002, 704
- Hesse, Hans
Albrecht/Schicketanz,
Irene Anfänger-Übungen oder gleichwertige Leistungskontrollen: Eine problematische Alternative, JuS 2000, 1239
- Hillgruber, Christian Mehr Rechtswissenschaften wagen!, JZ 2013, 700
- Hochschulrektorenkonferenz HRK Nexus, Juristenausbildung, https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/270626_HRK_Juristenausbildung_web_01.pdf
- Hoffmann-Riem,
Wolfgang Zwischenschritte zur Modernisierung der Rechtswissenschaft, JZ 2007, 645
- Huber, Peter M. Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – Das Drama der deutschen Juristenausbildung, ZRP 2007, 188
- Hufen, Friedhelm Perspektiven des rechtswissenschaftlichen Studiums. Der Wissenschaftsrat betont die Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung, rennt aber auch offene Türen ein, ZDRW 2013, 5
- Hufen, Friedhelm Der wissenschaftliche Anspruch des Jurastudiums, JuS 2017, 1

- Ixmeier, Eva Was leistet die Juristenausbildung in Deutschland?,
<https://www.audimax.de/jura/jura-studium/rechtswissenschaftler/was-leistet-die-juristenausbildung-in-deutschland>
- Jost, Kim Matthias Mehr Berufspraxis im juristischen Studium?, ZDRW 2014,
230
- Kilian, Matthias 25 Jahre Freiversuch in der Ersten Juristischen Prüfung:
Eine Bilanz, JuS 2016, 669
- Kilian, Matthias Berufsrechtskenntnisse als Berufszugangsvoraussetzung.
100.000 Stunden Berufsleben, 0 Stunden Berufsrecht?,
ZRP 2015, 206
- Kilian, Matthias Wandel des juristischen Arbeitsmarktes – Wandel der
Juristenausbildung? Zukunftsherausforderungen der
Rechtswissenschaft als Professionswissenschaft, AnwBl
2016, 698
- Kilian, Matthias Mantra des Juristen: Das Doppelprädikat, doch wie viele
gibt es? Empirische Erkenntnisse bringen ein wenig Licht
ins Dunkle, AnwBl 2016, 401
- Kilian, Matthias Berufsrechtsbarometer 2011: Meinungsbild der
Anwaltschaft zu aktuellen Problemen des Berufsrechts,
Köln 2011
- Kilian, Matthias/
Bubrowski, Helene Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium:
eine Bestandsaufnahme im Wintersemester 2006/2007,
Bonn 2007
- Krimphove, Dieter Der Diplomwirtschaftsjurist (FH) oder die Reform der
Juristenausbildung von unten ZRP 1996
- Kuhn, Thomas Analyse von Fehlern in juristischen Staatsprüfungen, in:
Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), Fehler im Jurastudium,
Stuttgart u.a. 2015, S. 21

- Leeb, Christina-
Maria/Seidl, Alexander Tagungsforum. Schwerpunkte im Jurastudium: Zweite
Fachtagung des Instituts für Rechtsdidaktik an der
Universität Passau
- Lindenau, Marc Preußens Gloria, FoR 1990, 21
- Lorenz, Stephan Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des
Wissenschaftsrats, JZ 2013, 704
- Lübbers, Friedwald Der einsame Entscheider: Ziel der Juristenausbildung? Die
unendliche Geschichte der Juristenausbildung ist nicht zu
Ende erzählt, AnwBl 2016, 742
- Lührig, Nicolas Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von
1945 bis 1995, (Diss.), Frankfurt/Main 1997.
- Maleki, Navideh/Eslami, Tagungsbericht Juristenausbildungsreform 24.11.2016,
Nassim München, JA 2017, Heft 3, Editorial, IV
- Mansel, Heinz- Reform der Juristenausbildung, Staatsexamen ohne
Peter/Hein, Jan v. Internationales Privatrecht?, JZ 2016, 855
- /Weller, Marc-Philippe
- Möllers, Christoph Grundlagenfächer in der Reform der Juristenausbildung,
AnwBl 2016, 713
- Musumeci, Lukas Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft,
Jahrestagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche
Fachdidaktik Hamburg, ZDRW 2013, 376
- Oestmann, Peter Das freie Denken kommt zu kurz,
[http://www.faz.net/aktuell/beruf-
chance/campus/jurastudium-ein-plaedoyer-fuer-mehr-
selbststaendiges-denken-13284335.html](http://www.faz.net/aktuell/beruf-
chance/campus/jurastudium-ein-plaedoyer-fuer-mehr-
selbststaendiges-denken-13284335.html)
- Papier, Hans- Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung, NJW 2012, 2860
Jürgen/Schröder,
Meinhard

- Parthe, Reinhard/Gerhardt, Rudolf
Pfeifer, Friederike/Gries-Redeker, Sabine
Pieroth, Bodo
Pollaehne, Helmut
Raiser, Thomas
Riemann, Jasper
Rixen, Stephan
Rüthers, Bernd
Rüthers, Bernd
Rüthers, Bernd/Höpfner, Clemens
Schimmel, Ronland
- „Kritischer Widerspruchsgeist ist nicht besonders hilfreich“.
In der juristischen Ausbildung ist Stromlinienförmigkeit und äußerste Anpassungsfähigkeit gefragt, ZRP 2015, 123
Exzellente Ausbildung für exzellente Anwältinnen und Anwälte. Reformbedarf in der Juristenausbildung: Anwaltsorientierung, AnwBl 2016, 716
Juristische Staatsexamina und Repetitorien im literarischen Zeugnis, NJW 2012, 725
Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland: Von Reformphasen und Phasenreformen, http://www.fes-forumberlin.de/pdf_2006/d_6_6_01_pollaehne.pdf
Reform der Juristenausbildung. Förderung von Beratungs- und Gestaltungskompetenzen als Ziel der Juristenausbildung, ZRP 2001, 418
„Vor dem Examen übergaben wir uns“, <http://www.zeit.de/studium/uni-leben/2015-06/jurastudim-erstes-staatsexamen-pruefung-durchfallen>
Juristische Bildung, nicht leicht gemacht: Die „Perspektiven der Rechtswissenschaft“ des Wissenschaftsrats, JZ 2013, 708
Nur Gedächtnisakrobatik über das moderne Jurastudium, FAZ v. 29.09.2011, S. 8.
Wozu auch noch Methodenlehre, JuS 2011, 865
Abschied vom Rechtsstaat, FAZ v. 26.08.2011, S. 9
Reform des Jurastudiums: Bald nur noch Rechtskunde, <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/reform-jurastudium-wissenschaftlichkeit-schwerpunkt-auswendiglernen-bald-nur-noch-rechtskunde>

- Schlüter, Andreas/
Dauner-Lieb, Barbara
Schulze, Götz/Groß,
Martin
Neue Wege in der Juristenausbildung, Stiftverband für die Deutsche Wissenschaft, Edition Stifterverband, Köln 2010
Juristenausbildung und Transnationalität. Plädoyer für eine Neuausrichtung des Stoffs – Rechtswirklichkeit wieder in den Blick nehmen, AnwBI 2016, 710
- Sibarani,
Dominik/Seidel, Jan
So könnt ein Jura-Bachelor aussehen,
<http://www.zeit.de/studium/hochschule/2015-11/examen-jurastudium-bachelor>
- Steffahn, Volker/Thye,
Marius
Fehler im Jurastudium – Ausbildung und Prüfung. Bericht von der fachdidaktischen Tagung am 13. und 14.9.2011 in Passau, ZJS 2011, 587
- Stolleis, Michael
Gesucht: Ein Leitbild der Juristenausbildung, NJW 2001, 200
- Towfigh,
Emanuel/Traxler,
Christian/Glückner,
Andreas
Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen. Eine empirische Analyse, ZDRW 2014, 8
- Towfigh,
Emanuel/Traxler,
Christian/Glückner,
Andreas
Messgenauigkeit und Fairness in Staatsprüfungen. Aktuelle Studien zeigen Gruppen-Unterschiede in juristischen Examina auf, AnwBI 2016, 706
- Van de Loo, Janwillem/
Hoffmann-Riem,
Wolfgang/Rinken, Alfred
Die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Widerstreit, Die einstufige Juristenausbildung in Bremen und Hamburg – Rückblick, Reflexion und Ausblick, Abdruck in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristinnen – Eine andere Tradition, Baden- Baden 2016, s. 589 - 616
- Van de Loo,
Janwillem/Rehr, Ruben
Die juristische Ausbildung – wie das Staatsexamen verbessert und durch einen Bachelor ergänzt werden kann, JA 2016, Heft 7, Editorial, IV

- Van de Loo, Janwillem/Stehmeier, Marinus Wieso, weshalb, warum – bleibt Jura dumm? Perspektiven eines Leitbilds, KJ 2013, 383
- Voßkuhle, Andreas Das Leitbild des „europäischen Juristen“, RW 2010, 326
- Weber-Grellet, Heinrich Zwischen Humboldt und Bologna – Zukunft der Juristenausbildung, ZRP 2016, 170
- Wehowsky, Christian Die universitäre Vorbereitung auf die Staatsprüfung – Verbesserungswürdiges aus der Sicht eines „außenstehenden“, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), Fehler im Jurastudium
- Wissenschaftsrat Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Köln 2012
- Wolf, Christian Perspektiven der Rechtswissenschaft und der Juristenausbildung. Kritische Anmerkungen zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrats, ZRP 2013, 20
- Wolf, Christian Aus der ersten Prüfung wieder ein echtes erstes Staatsexamen machen. Alte Idee im neuen Gewand: Einstufige Juristenausbildung, AnwBl 2013, 537
- Wolf Christian Rückkehr zur einstufigen Juristenausbildung? Fragen an Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover, zu seinen Vorschlägen zur Juristenausbildung auf dem 64. Anwaltstag in Düsseldorf, Berliner Anwaltsblatt 2013, 271, <https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/fakultaet/Institute/Wolf/pdfs/2013/Interview.pdf>

A. Einleitung

Die Diskussion um die Reform der juristischen Ausbildung ist älter als die juristische Ausbildung selbst.¹ So beginnt einer von vielen Diskussionsbeiträgen, die sich mit einer Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums auseinandersetzen. Dies zeigt, dass es schon immer Unstimmigkeiten über die „ideale“ juristische Ausbildung gab und diese Diskussion keine neuere Erscheinung darstellt.

Die Reformen der juristischen Ausbildung von 1945 bis zur Gegenwart lassen sich knapp in fünf Phasen darstellen:

Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde an das preußische Modell angeknüpft², welches sich durch die Trennung von Theorie und Praxis³ mit der Einführung eines Vorbereitungsdienstes im Anschluss an ein universitäres Studium auszeichnete, um der fehlenden praktischen Relevanz des Studiums entgegenzuwirken.⁴ Der Vorbereitungsdienst dauerte zunächst mindestens dreieinhalb, mit Einführung des DRiG nur noch zweieinhalb Jahre.⁵ In den siebziger Jahren wurde das DRiG durch die sozialliberale Koalition geändert und es wurde eine sogenannte Experimentierklausel eingeführt, die den Ländern die Erprobung einer einstufigen Juristenausbildung (Zusammenführung von Studium und Referendariat) ermöglichte und eine gleichberechtigte Alternative zur traditionellen Ausbildung darstellte.⁶ Dieses Experiment wurde in den achtziger Jahren infolge eines Regierungswechsels beendet und die zweistufige juristische Ausbildung als einzige Ausbildung vorgeschrieben.⁷ In den neunziger Jahren wurden das Abschichten und der Freischuss eingeführt sowie das Referendariat auf zwei Jahre verringert, um die Dauer der juristischen Ausbildung zu verkürzen.⁸ Die letzte Reform vollzog sich schließlich 2002 mit der Einführung der

¹ Hufen, ZDRW 2013, 5.

² Lührig, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, Frankfurt a.M. u.a. 1997, S. 47 f.

³ Lindenau, Preußens Gloria, FoR 1990, 21 f.

⁴ Lührig, (Fn. 2), S. 30 ff.

⁵ Lührig, (Fn. 2), S. 47 ff.

⁶ Lührig, (Fn. 2), S. 49.

⁷ Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25.7.1984, BGBl.1984 I, 995.

⁸ Lührig, (Fn. 2), S. 58 ff.

universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der Abschaffung des Wahlfachs, wodurch das Erste Staatsexamen durch die Erste Juristische Prüfung ersetzt wurde.⁹

Aus dieser Chronologie kann man zwei Dinge entnehmen: Zum einem herrscht ein stetiger Reformdiskurs, sodass es etwa alle 10 Jahre zu Änderungen kommt. Zum anderen ist eine echte Reform ausgeblieben (ausgenommen der einphasigen Juristenausbildung), da trotz aller Veränderungen und Reformdiskussionen an dem klassischen preußischen Ausbildungsmodell, der Befähigung zum Richteramt und dem Staatsexamen festgehalten wurde.

In diesem Gutachten wird zunächst der Frage nachgegangen, wie eine „ideale“ juristische Ausbildung unabhängig von einem konkreten Ausbildungsmodell aussieht (Teil B). Im Anschluss findet eine Abwägung der bestehenden Ausbildungsmodelle auf ihre Vor- und Nachteile hinsichtlich dieses Ideals statt (Teil C) und zuletzt werden zwei Vorschläge für ein Reformmodell gemacht, die der idealen juristischen Ausbildung nahekommen (Teil D). Das Gutachten soll nicht nur Vorschläge für eine technokratische Reform geben, sondern geht insbesondere auch auf Änderungen für eine grundlegende Inhaltsreform ein. Es gibt kein perfektes Modell, aber bereits viele brauchbare Vorschläge.¹⁰ Die Reform des juristischen Studiums ist Daueraufgabe.¹¹ Dabei ist die Bedeutung der BuFaTa als Stimme der Studierendenschaft nicht zu unterschätzen. Solche Diskurse werden nicht innerhalb der eigenen Universität geklärt und wirken sich auf die gesamte juristische Ausbildung aus – allen föderalen Strukturen und Unterschieden zum Trotz. Daher ist es umso wichtiger, dass die Fachschaften sich gemeinsam beteiligen. Nur so können die Studierendeninteressen an einer zukunftsfähigen juristischen Ausbildung gewahrt werden.

B. Die ideale juristische Ausbildung

I. Thesen – Wie muss die juristische Ausbildung verändert werden?

Zunächst werden zehn Thesen aufgestellt, wie sich die juristische Ausbildung verändern muss. Anschließend wird unter diesen Thesen der jeweilige aktuelle Diskussionsstand in der Fachliteratur zu der jeweiligen Thematik dargestellt und

⁹ Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.7.2002, BGBl. 2002 I, 2592.

¹⁰ Lührig, (Fn. 2), S. 22.

¹¹ Baer, AnwBl 2015, 816, 821.

anschließend eine Empfehlung abgegeben. Dies geschieht losgelöst von einem konkreten Modell und stellt die Grundlage für die inhaltliche Ebene der Reformvorschläge dar.

These 1: Der wissenschaftliche Anspruch der klassischen juristischen Ausbildung an Universitäten muss wieder stärker in den Vordergrund gerückt werden. Dafür muss die juristische Ausbildung von Detailwissen entlastet und Methodik sowie Grundlagenfächer gestärkt werden.

These 2: Die Befähigung zum Richteramt als Leitbild ist zu begrüßen, sollte aber nicht das einzige Leitbild sein. Eine stärkere Orientierung an anderen juristischen Berufen ist zu begrüßen. Eine überzogene Anwendungsorientierung zulasten der Wissenschaftlichkeit ist zumindest für ein Universitätsstudium abzulehnen. Eine Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Ausbildung und Berufsqualifizierung ist möglich.

These 3: Internationalität und Interdisziplinarität müssen eine größere Rolle spielen.

These 4: Eine Stärkung der in These 1 bis 3 genannten Aspekte wird durch die fehlende Prüfungsrelevanz und die hohe Bedeutung der Examensnote verhindert. Eine wirkliche Stärkung kann nur durch unmittelbare Einbeziehung in das Bewertungssystem geschehen.

These 5: Die juristische Ausbildung ist zu sehr auf die Prüfungsform Klausur fixiert. Eine Reduzierung zugunsten anderer Prüfungsformate ist notwendig.

These 6: Die derzeitige juristische Ausbildung ist (mit-)ursächlich für die Existenz und den Erfolg kommerzieller Repetitorien. Die juristische Ausbildung ist so zu gestalten, dass ein erfolgreicher Abschluss auch ohne den Besuch von privatwirtschaftlichen Repetitorien möglich erscheint.

These 7: Mit der Umstrukturierung von Lehrinhalten muss auch eine Änderung von Vermittlungsformaten einhergehen.

These 8: Die fachliche Breite der Ausbildung (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) sollte für die klassischen Professionen beibehalten werden.

These 9: Das juristische Berufsfeld hat sich verändert. Unterschiedliche juristische Abschlüsse zielen auf unterschiedliche berufliche Arbeitsgebiete ab. Eine Vernetzung von juristischen Studiengängen für eine bessere berufliche Durchlässigkeit ist zu befürworten. Dies ist auch unter Beibehaltung des Staatsexamens möglich.

These 10: Eine gute juristische Ausbildung ist bei entsprechendem personellen und finanziellen Aufwand auch für eine Vielzahl von Studierenden möglich. Insbesondere die universitären Kapazitäten müssen erhöht werden, um ein betreuungsintensiveres Studium mit angepassten Vermittlungsformaten und Prüfungsformen zu ermöglichen.

II. These 1 und 2

1. Diskussionsstand zu These 1

§ 5 I DRiG normiert den wissenschaftlichen Anspruch der Vorbereitung auf die juristischen Berufe, indem es für die Befähigung zum Richteramt ein **rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität voraussetzt**. Dagegen wird von nicht Wenigen eine **abnehmende Wissenschaftlichkeit** der juristischen Ausbildung angenommen.¹² Es wird der Vorwurf erhoben, dass es bei der derzeitigen juristischen Ausbildung **nicht um Rechtswissenschaft, sondern um Rechtskunde** geht.¹³

Der Wissenschaftsrat¹⁴ plädiert daher für eine breit angelegte und umfassend verstandene „Juristische Bildung“, mit der die **Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen systematisch gestärkt**, die **Methodenkompetenz** zur Erfassung von strukturellen und systematischen Zusammenhängen **gefördert** und zum Ausgleich das **Studium von Detailwissen entlastet wird**.¹⁵ Das rechtswissenschaftliche Studium soll durch **Beförderung der Reflexionskompetenz** wieder vermehrt wissenschaftlichen Ansprüchen genügen – angehende Juristen/innen müssen verstärkt zum kritischen Umgang mit juristischen Texten befähigt werden, durch den sie intellektuelle Distanz zum

¹² Hufen, JuS 2017, 1; Oestmann, <http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/campus/jurastudium-einplaedoyer-fuer-mehr-selbststaendiges-denken-13284335.html> (04.04.17.); Schimmel, <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/reform-jurastudium-wissenschaftlichkeit-schwerpunkt-auswendiglernen-bald-nur-noch-rechtskunde/> (04.04.17.).

¹³ Schimmel, (Fn. 12), (04.04.17.).

¹⁴ Der Wissenschaftsrat (im Folgenden: WR) ist das Beratergremium der Bundesregierung und der 16 Landesregierungen in hochschulpolitischen Fragen; weitere Ausführungen in Wolf, ZRP 2013, 20.

¹⁵ Wissenschaftsrat, S. 7f., 57.

Rechtsstoff lernen und der sie zu **kritisch reflektierten Persönlichkeiten ausbildet**.¹⁶ Notwendig sei es, die zu **einseitige Ausrichtung auf die Vermittlung positiven Normwissens** und den **didaktischen Typus der Falllösung zu beenden**.¹⁷ Die **Menge des Lernstoffs** sei **angewachsen** und die Halbwertszeit vieler Rechtsnormen gesunken, sodass die **Grenzen der Studierbarkeit erreicht** scheinen.¹⁸ Erforderlich sei **eine verstärkte Befassung mit den gemeinsamen Fundamenten der Rechtswissenschaft, um eine Akzentverschiebung von spezialistischem Anwendungswissen auf ein übergreifendes Wissen zu erreichen**.¹⁹ Darunter versteht der WR den **Erhalt und die Stärkung der Grundlagenfächer**, weil gerade ihre Perspektiven auf das Recht neue grundlegende Erkenntnisse versprechen und damit die Innovationsfähigkeit der Rechtswissenschaft insgesamt sichern.²⁰ Die Stärkung dieser muss in der Wiederherstellung ihrer **Verbindung mit der Rechtsdogmatik bestehen**; eine Gegenüberstellung von Dogmatik und Grundlagenfächern erweise sich als dysfunktional.²¹ Es reiche nicht aus, wenn die **Grundlagenfächer** „ausschließlich durch separate Veranstaltungen in den ersten Semestern behandelt und dadurch als erledigt betrachtet werden“²². Sie müssen in **die Lehre des positiven Rechts integriert** werden.²³ Auch wird der Vorwurf erhoben, das **Lösen von Fällen sei keine wissenschaftliche Leistung**²⁴ und die Grundlagenfächer würden nicht ausreichend berücksichtigt werden²⁵. Gegen diesen Vorwurf wird hervorgebracht, dass die Wissenschaftlichkeit bestehe, da die Anforderungen der Falllösung einen engen Bezug zu den Grundlagenfächern Methodenlehre und Juristischem Begründungslehre haben.²⁶ Die Rechtsdogmatik, „die juristische Falllösung“, sei eben nicht nur unwissenschaftliches

¹⁶ Wissenschaftsrat, S. 56.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Wissenschaftsrat, S. 57.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Wissenschaftsrat, S. 32; Hillgruber, JZ 2013, 700, 701.

²¹ Wissenschaftsrat, S. 35, 40; zustimmend Rixen, JZ 2013, 708, 711.

²² Wissenschaftsrat, S. 58; zustimmend Lorenz, JZ 2013, 704, 707.

²³ Wissenschaftsrat, S. 60.

²⁴ Heinig/Möllers, <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/gastbeitrag-kultur-der-kumpanei-1610253.html> (19.03.17.).

²⁵ Rütters/Höpfner, Abschied vom Rechtsstaat, FAZ v. 26.08.2011, S. 9.

²⁶ Kuhn, Analyse von Fehlern in juristischen Prüfungen, in: Kramer/Kuhn/Putzke, Fehler im Jurastudium, Stuttgart u.a. 2015, S. 28.

Handwerkszeug, sondern eine wissenschaftliche Methode zur Strukturierung von Stoffmengen und hochkomplexen Sachverhalten.²⁷ Richtig verstanden ist sie vielmehr exakt das, was immer gefordert wird, nämlich eine Methode zur Strukturierung von Stoffmengen, die in großen Mengen von Detailwissen entlastet.²⁸ *Hufen* betont, Originalfälle aus der Rechtsprechung seien in der Regel nicht Gegenstand von Examensklausuren.²⁹ Dies steht im Gegensatz zum Beschluss des BRF von 2011 („Wir finden, dass das Staatsexamen in seiner jetzigen Form das an der reinen Wissensreproduktion orientierte Lernen zu stark belohnt“) und dem Vorwurf, das juristische Studium sei heute überwiegend Gedächtnisakrobatik und fördere ein auf stures Auswendiglernen ausgerichtetes Lernverhalten.³⁰

2. Diskussionsstand zu These 2

§ 5 I DRiG regelt die Befähigung zum Richteramt. Diese ist gleichzeitig Voraussetzung für die Ausübung der juristischen Berufe Richter/Richterin, Staatsanwalt/Staatsanwältin, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und Notar/Notarin. Aus der **Befähigung zum Richteramt** wird die **berufliche Qualifizierung für andere regulierte juristische Berufe** abgeleitet. Das dahinterstehende **Konzept des Einheitsjuristen** ist somit zugleich in gewissem Maße **paradox**, da die Ausbildung eigentlich auf die Befähigung zum Richteramt abzielt.³¹

Zwar zielt die juristische Ausbildung auf die eben beschriebene Berufsqualifizierung ab, jedoch wird oftmals kritisiert, die **Vorbereitung auf den Beruf sei nicht ausreichend**.³² So sehen dies auch 71 % der Befragten einer bundesweiten Absolventenbefragung.³³ Dagegen fühlen sich nur sechs Prozent der Befragten gut auf den Beruf vorbereitet.³⁴ Insbesondere wird immer wieder **die fehlende Orientierung** der juristischen Ausbildung

²⁷ Hufen, ZDRW 2013, 5, 10 f.

²⁸ Hufen, JuS 2017, 1, 5.

²⁹ Ebd.

³⁰ Rüthers, Nur Gedächtnisakrobatik über das moderne Jurastudium, FAZ v. 29.09.2011, S.8; ders. JuS 2011, 865.

³¹ Papier/Schröder, NJW 2012, 2860.

³² Vgl. hierzu u.a. Audimax, <https://www.audimax.de/jura/jura-studium/rechtswissenschaftler/was-leistet-die-juristenausbildung-in-deutschland/> (06.04.17).

³³ Ackermann, AnwBl 2013, M8.

³⁴ Ebd.

am **Anwaltsberuf** und die **einseitige Orientierung an den Richterberuf** kritisiert.³⁵ Eine fehlende Orientierung am Anwaltsberuf scheint nicht nachzuvollziehen angesichts der Tatsache, dass eine überwiegende Anzahl der Absolventen (etwa 70 bis 80 %) des Zweiten Staatsexamens den Anwaltsberuf ergreifen.³⁶ Dagegen werden nur die wenigsten Absolventen später im Richteramt oder der Staatsanwaltschaft tätig.³⁷ Bisweilen wird sogar die These formuliert, dass dem derzeitigen Jurastudium ein **Leitbild** zugrunde liegt, welches regelmäßig unrealistisch eine **Tätigkeit vom Einzelfälle entscheidenden Volljuristen imaginiert**.³⁸ Dies wirft letztlich auch wieder die **Frage auf, ob die Orientierung auf das Richteramt sachgerecht** ist, da dieses Leitbild auch nur bei Einzelrichtern passt.³⁹

Werden die bestehenden Inhalte, die Praxisbezug bieten sollen, diesem auch gerecht? Ist dieser Praxisbezug nur auf das Richteramt ausgelegt oder bietet dieser auch eine anwaltsorientierte Ausbildung?

Im klassischen rechtswissenschaftlichen Studium sind drei Pflichtpraktika (insgesamt i.d.R. ca. 12 Wochen) zu absolvieren. **Praktikum sei jedoch nicht mit Praxisbezug gleichzusetzen**.⁴⁰ Zum einen verhindere die kurze Dauer eine intensive Beschäftigung mit der rechtswissenschaftlichen Praxis, zum anderen finde **keine Einbettung in Lehrveranstaltungen** an der Universität statt.⁴¹ Zudem finden die praktischen Studienzeiten i.d.R. in den mittleren Studiensemestern statt und damit in einer Zeit, in der die Studierenden noch kaum Kenntnisse des Verfahrensrechts besitzen, um dessen praktische Anwendung es allerdings in vielen juristischen Berufen geht.⁴² Auch der **BRF** hat in den Beschlüssen zur BuFaTa 2015 festgehalten, dass die **derzeitige Ausgestaltung der Praktika für viele Studierende mehr Last als Chance sei und Praktika lediglich als Zeit begriffen werden, die abzusetzen ist**.⁴³ Ist somit für den

³⁵ Raiser, ZRP 2001, 418 ff.; Lübbert, AnwBI 2016, 742.

³⁶ Lübbert, AnwBI 2016, 742; Pfeifer/Gries-Redeker, AnwBI 2016, 716; Papier/Schröder, NJW 2012, 2860.

³⁷ Bergmans, ZRP 2013, 113.

³⁸ Baer, AnwBI 2015, 816; zustimmend auch Lübbert, AnwBI 2016, 742.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ackermann, AnwBI 2013, M8.

⁴¹ Baer, AnwBI 2015, 816, 817.

⁴² Jost, ZDRW 2014, 230.

⁴³ Vgl. Beschlüsse BuFaTa 2015, S. 5.

Praxisbezug und die Berufsvorbereitung vermeintlich einzig und allein das Referendariat zuständig? Die Fixierung auf die Prüfungen führt inzwischen dazu, dass gerade im Referendariat die eigentlich vorhergesehene Tätigkeit zu kurz kommt, da sich dort auf die Prüfungen des zweiten Staatsexamens vorbereitet werden muss und davon stark eingenommen ist.⁴⁴ Zudem kommt, dass die Dauer des Referendariats kontinuierlich gekürzt wurde. Somit bereiten derzeit weder Studium noch Referendariat angemessen auf den Anwaltsberuf vor.⁴⁵

Kritik aus der Anwaltsbranche wird auch bezüglich fehlender Berufsrechtskenntnisse laut. „Deutschland dürfte das einzige Land in Europa sein, in dem ein Rechtsanwalt zugelassen werden kann, ohne nachgeprüfte Kenntnisse seines eigenen Berufsrechts zu haben.“⁴⁶ Während der Anwaltsstation werden diese Kenntnisse oftmals nicht vermittelt⁴⁷ und im Studium wird das anwaltliche Berufsrecht bestenfalls rudimentär und auf freiwilliger Basis behandelt⁴⁸. Der 68. Deutsche Juristentag hat bereits im Jahr 2010 den Gesetzgeber aufgefordert, das Berufsrecht für Anwälte/innen in den Juristenausbildungsverordnungen vorzuschreiben.⁴⁹

3. Empfehlung

a) Vereinbarkeit von Wissenschaftlichkeit und Berufsvorbereitung

„Ist und bleibt das juristische Studium ein geisteswissenschaftliches Studium im engeren Sinne oder ist es Ausbildung für die juristischen Berufe? Muss der Absolvent nach dem Studium unmittelbar praktisch einsetzbar sein? (...) Bilden akademische Lehre und Forschung und Vorbereitung auf den Beruf überhaupt einen unüberbrückbaren Gegensatz?“⁵⁰ Diese Leitfragen um das Spannungsfeld von Wissenschaftlichkeit und Berufsqualifizierung sollen im Folgenden beantwortet werden.

Leitbild für eine heutige juristische Ausbildung kann zumindest nicht das Humboldt'sche Bildungsideal sein, da eine akademische Ausbildung nicht nur der

⁴⁴ Czernik, AnwBI 2010, 860; Pfeifer/Gries-Redeker, AnwBI 2016, 716, 717.

⁴⁵ Pfeifer/Gries-Redeker, AnwBI 2016, 716, 717.

⁴⁶ Kilian, ZRP 2015, 206 mwN.

⁴⁷ Kilian, ZRP 2015, 206; vgl. auch Studie von Kilian, Berufsrechtsbarometer 2011, 2011, S. 129, 132.

⁴⁸ Kilian/Bubrowski, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2007, S. 61 ff.

⁴⁹ Beschlüsse des 68. DJT 2010, S. 23, (abrufbar unter http://www.djt.de/fileadmin/downloads/68/68_djt_beschluesse.pdf) (04.04.17.); zustimmend Wolf, ZRP 2013, 20, 23.

⁵⁰ Jost, HRK Nexus, Juristenausbildung heute, S. 16.

Persönlichkeitsbildung, sondern auch vor allem als Qualifizierung für den Arbeitsmarkt dient.

Die juristische Ausbildung sollte **sowohl Wissenschaftlichkeit als auch Berufsqualifizierung zum Ziel** haben.⁵¹ Eine reine Konzentration auf die Wissenschaftlichkeit entspräche nicht der engen Verklammerung von Theorie und Praxis, durch die die Rechtswissenschaft geprägt ist und dem Status der juristischen Fakultät als Professionsfakultät.⁵² Eine zu anwendungsorientierte Ausbildung entspräche nicht den wissenschaftlichen Ansprüchen eines Universitätsstudiums. Die **klassischen juristischen Berufe** sollten weiterhin **an ein wissenschaftliches Studium gebunden** sein.⁵³ Daher ist auch **eine Trennung von Wissensvermittlung und wissenschaftlicher Rechtsausbildung** („Jura an die Fachhochschule“) **abzulehnen**. Dieser Ansatz verkennt die eben genannten Aspekte. Weiterhin kann es angesichts der Komplexität der Rechtsordnung kein realistisches Ziel sein, mit einem juristischem Studium „fertige“ Juristen und Juristinnen zu „produzieren“. Auch die Vertreter und Vertreterinnen der Anwaltschaft fordern überwiegend nicht, dass die Universitäten fertige Anwälte und Anwältinnen ausbilden.⁵⁴ „Die **vollkommene Berufsfertigkeit ist auch sonst nicht das Ergebnis universitärer Ausbildung** (...)“.⁵⁵

Hinsichtlich der dritten Frage zu der Vereinbarkeit von Wissenschaftlichkeit und Berufsvorbereitung zeigt der Diskussionsstand, dass es **scheinbar** einen **unüberbrückbaren Gegensatz** gibt. Beide Bereiche zeigen in ihrer Ausgestaltung Schwächen auf, sodass es naheliegend wäre, dass eine stärkere Fokussierung auf einen der beiden Bereiche im Gegensatz zu einer weiteren Schwächung des anderen Bereichs führe.

Dazu ein kleines Gedankenspiel: Man stelle sich vor, dass man in der Fahrschule erst mit den Fahrstunden beginnen würde, wenn man die theoretische Prüfung erfolgreich absolviert hat. Diesen Vergleich nun auf die juristische Ausbildung bezogen: **Eine**

⁵¹ Zustimmend auch Pfeifer/Gries-Redeker, AnwBl 2016, 716, 717.

⁵² Wissenschaftsrat, S. 7, 53.

⁵³ Hufen, ZDRW 2013, 5, 12.

⁵⁴ Ackermann, AnwBl 2013, M8.

⁵⁵ Bull, ZRP 2000, 425, 426.

frühzeitige Vernetzung von Studium und Praxis ist zu begrüßen.⁵⁶ Wenn die Praktika kaum Mehrwert bringen und das Referendariat ebenfalls Schwächen aufzeigt, ist ein Nutzen dieser für die Berufsvorbereitung nicht ersichtlich. Anders herum, erscheint es wenig sinnvoll, Vorlesungen zum Prozessrecht ohne praktische Einbindung anzubieten. Auch theoretische Kurse zu **Schlüsselqualifikationen** und **fachspezifischer Fremdsprachenausbildung** scheinen **ohne praktische Umsetzung wenig förderlich**. Praktika könnten eine Plattform sein, um berufsbezogene Elemente in die Ausbildung einzubringen.⁵⁷ Für eine sinnvolle Ausgestaltung wäre es notwendig, diese in Lehrveranstaltungen an den Universitäten einzubetten. Eine bessere Verzahnung zwischen den Universitäten einerseits und den Praxisbetrieben andererseits wäre wünschenswert.⁵⁸ Auch der **BRF hat 2012 eine universitäre Vor- und Nachbereitung der Praktikumsinhalte gefordert.**⁵⁹ Den dadurch entstehenden Synergieeffekt sowohl für Lernende als auch Lehrende ist nicht zu verkennen. Eine wirkliche Verzahnung von Theorie und Praxis findet jedoch nicht statt. Dies mutet beispielsweise angesichts § 12 Abs. 2 NJAVO widersprüchlich an, der für das juristische Hochschulstudium in Niedersachsen normiert, dass in den Übungen für Fortgeschrittene auch die in den praktischen Studienzeiten gewonnenen Einblicke in die Praxis berücksichtigt werden sollen. Ein unverbundenes Nebeneinander oder sogar Gegeneinander von Theorie und Praxis muss es nicht zwangsläufig geben. Ein **unüberbrückbarer Gegensatz von wissenschaftlicher Bildung und berufsbezogener Ausbildung besteht nicht**. Als Vorbild für eine bessere Verzahnung und als Beweis, dass akademische Lehre und Vorbereitung auf den Beruf keinen unüberbrückbaren Gegensatz bilden, könnte die Einstufige Juristenausbildung dienen (s. C. II.).

b) weniger Detailwissen und Stärkung von Methodik und Grundlagen

Die Wissenschaftlichkeit des Studiums wird – auch, wenn es nicht der Regelfall ist – immer wieder durch didaktisch wenig sinnvolle Klausuren in Frage gestellt, die den stärker belohnen, der den Fall auswendig gelernt hat. **Ziel muss die Arbeit mit**

⁵⁶ Angelstorf in Tagungsbericht Juristenausbildungsreform 24.11.2016, JA 2017, Heft 3, IV-V.

⁵⁷ Pfeifer/Gries-Redeker, AnwBl 2016, 716, 717

⁵⁸ Ebd; Jost, ZDRW 2014, 230, 233.

⁵⁹ Vgl. Beschlüsse BuFaTa 2012.

unbekannten oder sogar fiktiven Normen, statt eine bloße Wiedergabe von sogenannten Standardproblemen sein.⁶⁰ Das Abspulen von Argumenten an geeigneter Stelle entspricht nicht dem späteren Berufsleben, in dem die Fälle noch nicht entschieden sind und man eine schlüssige Argumentation entwickeln muss.⁶¹ In dieser Hinsicht ist den Aussprüchen „Das freie Denken kommt zu kurz“⁶² und „Kritischer Widerspruchsgeist ist nicht besonders hilfreich“⁶³ beizupflichten.

Eine **Reduzierung des Pflichtstoffs** und eine Beschränkung auf fundierte Grundkenntnisse sind nach Ansicht vieler **notwendig**; ein solides Grundwissen entspreche dem heutigen Leitbild eines Juristen als Generalisten.⁶⁴ Die Masse des Pflichtfachstoffes hat sich allein durch den gesellschaftlichen und technischen Wandel erheblich erweitert.⁶⁵ Der Pflichtfachstoff sollte auf seine Bedeutung und Relevanz erneut überdacht werden, wobei eigene Bestandsinteressen des Lehrpersonals an ihrem Fachgebiet zurückstehen müssen.⁶⁶ Dabei besteht allerdings noch **Diskussionsbedarf, welcher Pflichtstoff als unverzichtbar gelten** kann.⁶⁷ Zumindest sollte dies für die Prozessrechte angesichts der notwendigeren engeren Verzahnung von Theorie und Praxis gelten. Eine stärkere Methodenkompetenz führt zu einer leichteren Vermittlung und Erfassung von System- und Strukturverständnis. **Lehrveranstaltungen sollten die Methodenlehre stärker in den Vordergrund rücken.**⁶⁸ Eine **Stärkung der Grundlagenfächer** ist ebenfalls **zu befürworten**. Es ist – wie der WR richtig annimmt – für ein wissenschaftliches Studium wenig zielführend, dass die Grundlagenfächer ausschließlich durch separate Veranstaltungen in den ersten Semestern behandelt und danach als erledigt betrachtet werden. Eine **integrative Verzahnung von Grundlagen- und Pflichtfächern** erscheint sinnvoll, um eine Reflexionsfähigkeit des geltenden Rechts zu erhalten.⁶⁹ Sie sollten ebenfalls nicht nur im Grundstudium eine Rolle spielen, da

⁶⁰ Van de Loo/Rehr, JA 2016, Heft 7, IV f.

⁶¹ Ebd.

⁶² Oestmann, (Fn.12) (03.04.17.).

⁶³ Parthe/Gerhardt, ZRP 2015, 123.

⁶⁴ Hufen, ZDRW 2013, 5, 12; Lege in Tagungsbericht Juristenausbildungsreform 24.11.2016, JA 2017, Heft 3, IV; Hamburger Initiative, ZRP 2016, 205; Baer, AnwBI 2015, 816, 821.

⁶⁵ Kudlich in Tagungsbericht Juristenausbildungsreform 24.11.2016, JA 2017, Heft 3 IV, V.

⁶⁶ Baer in Georgescu, ZDRW 2015, 304, 306.

⁶⁷ Hillgruber, JZ 2013, 700, 702.

⁶⁸ Plädoyer für die Methodenlehre Rüthers, JuS 2011, 865.

⁶⁹ Vgl. Hufen, ZDRW 2013, 5, 15.

Studierende in den ersten Semestern noch keinen umfassenden Überblick über die gesamte Rechtsordnung haben, sodass die Bedeutung der Grundlagenfächer für diese nur wenig ersichtlich ist. Grundlagenfächer ermöglichen eine kritische Reflexion und stärken das freie Denken. Darüber hinaus wird die Fähigkeit zur Bewältigung immer neuer Fragestellungen erworben, welches wiederum zu einer verbesserten wissenschaftlichen und zugleich praxisorientierten Ausbildung führt.

c) Berufsvorbereitung durch Rechtsgestaltungs- und Rechtsberatungskompetenzen und Berufsrechtskenntnisse

Der WR sieht als Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums die fundierte Ausbildung von Rechtsanwendungs-, **Rechtsgestaltungs-** und **Rechtsberatungskompetenzen**⁷⁰, wobei die beiden letzten Kompetenzen eine **stärkere Rolle** spielen sollten. Diese Forderung impliziert auch die Kritik an der hohen Bedeutung der Rechtsanwendung und der Justizlastigkeit der juristischen Ausbildung.⁷¹ Dabei dürfe jedoch nicht verkannt werden, dass Rechtsgestaltung und Rechtsberatung auf einer wissenschaftlich geleiteten Interpretation von Regeln fußen müssen.⁷² Die Rechtsanwendung sollte nicht die einzig erlernte Kompetenz sein. Angesichts der Bedeutung von **Rechtsgestaltung** und **Rechtsberatung** sollten diesen mehr Raum in der juristischen Ausbildung eingeräumt werden. Beispielsweise befürwortet die *Hamburger Initiative* im Bereich der Rechtsgestaltung die Aufnahme von Grundzügen der Gesetzgebungs- und Vertragsgestaltungslehre in den Pflichtfachkanon.⁷³ Ein Bewusstsein für die Wechselwirkung von Rechtssetzung und –anwendung (wie vom BRF 2016 gefordert) ist zu befürworten.⁷⁴ Die Bedeutung der Rechtsgestaltung ergibt sich bereits aus der Funktion des Rechts und dem ständigen gesellschaftlichen Wandel.⁷⁵

Im Kontrast zur Stärkung dieser Kompetenzen steht die zu intensive Konzentration auf den Richterberuf. Die **Richterperspektive** ist zwar nicht nur dem Richter vorbehalten, sondern ist die **juristische Perspektive schlechthin**, da es bei aller Gestaltung und

⁷⁰ Wissenschaftsrat, S. 53.

⁷¹ Hufen, ZDRW 2013, 5, 9.

⁷² Ebd.

⁷³ Hamburger Initiative, ZRP 2016, 205, 206.

⁷⁴ Vgl. Beschlüsse zu Workshop 5 auf der BuFaTa 2016, S. 12.

⁷⁵ Weber-Grellet, ZRP 2016, 170 ff.; Schlüchter/Dauner-Lieb, Neue Wege in der Juristenausbildung, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Edition Stifterverband, Köln 2010, S. 4 f.

Beratung auch um die Anwendbarkeit des richtigen Rechts geht.⁷⁶ Auch andere juristische Berufsträger müssen Sachverhalte klären und Gesetzesnormen richtig anwenden.⁷⁷ Dennoch sprechen die Aspekte der Berufsvorbereitung und der Arbeitsmarktlage dafür, dass sie **nicht die einzig einzunehmende Perspektive sein sollte**. Auch ist die Kritik hinsichtlich fehlender Berufsrechtskenntnisse richtig. Diese sollten wenigstens rudimentär vermittelt werden, um sinnvoll auf die Realität vorzubereiten.

III. These 3

Der WR fordert eine **Verstärkung der Interdisziplinarität bzw. Öffnung für und Einbeziehung von Perspektiven der Nachbardisziplinen** und die **Öffnung der Rechtswissenschaft für die internationalen Dimensionen des Rechts**.⁷⁸ Rein national ausgerichtete rechtswissenschaftliche Forschungsfelder müssten zukünftig verstärkt auf die **europäischen und internationalen Forschungsdiskurse ausgerichtet** werden.⁷⁹ Fremdsprachen und Grundlagenfächer seien international besonders anschlussfähig.⁸⁰ Dagegen wird eingewendet, dass der internationale Einfluss und die internationale Anschlussfähigkeit der deutschen Rechtswissenschaft dort am größten seien, wo rein deutsche Dogmatik betrieben wurde.⁸¹ Der Internationalisierung seien Grenzen gesetzt; nach wie vor werde das Recht überwiegend „national gesetzt“. ⁸² Internationalität und Interdisziplinarität sollten kein reiner Selbstzweck sein, jedoch sind sie dann notwendig, wenn es zu einer Stärkung der Wissenschaftlichkeit und der Berufsqualifizierung führt. Es soll kein grundsätzlicher Internationalisierungsanspruch erhoben, sondern eine praxisnahe Grundlage gelegt werden, die die wesentlichen Elemente des IPR, des Völkerrechts und der Rechtsvergleichung vermittelt und in die Ausbildung der klassischen Kernfächer integriert.⁸³ Dabei sollte es um exemplarisches

⁷⁶ Hufen, ZDRW 2013, 5, 9 f.

⁷⁷ Bull, ZRP 2000, 425.

⁷⁸ Wissenschaftsrat, S. 35.

⁷⁹ Wissenschaftsrat, S. 70.

⁸⁰ Lege in Fohmann, ZDRW 2016, 178, 179; vgl. Voßkuhle, RW 2010, 326, 341 mN.

⁸¹ Wolf, ZRP 2013, 20, 21.

⁸² Hohloch in Fohmann, ZDRW 2016, 178, 179.

⁸³ Schulze/Groß, AnwBl 2016, 710; für eine flächendeckende Einbeziehung des IPR in den Pflichtfachstoff Mansel/v.Hein/Weller, JZ 2016, 855, dagegen KOA Gesamtbericht Herbst 2016, S.43.

Lernen, um Vermittlung von Systematik und Methodik sowie Reflexionskompetenz gehen.⁸⁴ Dafür bedarf es einer Berücksichtigung in der klassischen dogmatischen Grundvorlesung im Kernstoff.⁸⁵ Eine Implementierung in die Staatsprüfungen mithilfe von Zusatzfragen bietet sich an.⁸⁶ *Voßkuhle* schlägt eine Brücke aus der Internationalisierung des Rechts zur Diskussion von Wissenschaftlichkeit und Berufsqualifizierung.

Als Folge der zunehmenden europäischen und internationalen Verflechtung der Rechtssysteme sieht die Jurisprudenz nicht nur als Rechtsanwendungs-, sondern auch als Rechtssetzungs-, Rechtsgestaltungs-, Entscheidungs- und Handlungswissenschaft; der Jurist „als solcher“ ist nicht mehr nur Richter, sondern auch Rechtsberater, Rechtsgestalter, Rechtserzeuger.⁸⁷

Bezüglich der Interdisziplinarität gilt, dass eine solch informierte Arbeitsweise einen Überblick über **wichtige Nachbardisziplinen** der Rechtswissenschaft gibt, beispielsweise im Bereich der Politik- und Wirtschaftswissenschaften.⁸⁸ Gerade der „**Blick über den Tellerrand**“ fördert die oft geforderte **Reflexionskompetenz**. Nicht zuletzt sind gerade die Grundlagenfächer, die das Fundament der Rechtswissenschaft darstellen, interdisziplinär (Bsp.: *Rechtsphilosophie*, *Rechtssoziologie*, *Ökonomische Analyse des Rechts*). Eine **integrative Einbindung von internationalen und interdisziplinären Elementen in die Kernfächer** ist daher notwendig.

IV. These 4

Eine Stärkung der in These 1 bis 3 genannten Aspekte kann nur unter der Prämisse der Einbeziehung in das Belohnungssystem erfolgen. *Hufen* erkennt zutreffend die **überragenden Bedeutung des Pflichtfachstoffs** sowie der Examensnote und das daraus resultierende Mantra des Prädikatsjuristen und der Prädikatsjuristin als Ursache für die abnehmende Wissenschaftlichkeit der juristischen Ausbildung.⁸⁹ Durch die offenbar existierende **berufliche „Zweiklassengesellschaft“ von Prädikatsjuristen/-innen und der breiten Masse** der übrigen Absolventen und Absolventinnen **steuert**

⁸⁴ Schulze/Groß, AnwBI 2016, 710, 712.

⁸⁵ Schulze/Groß, AnwBI 2016, 710, 712.

⁸⁶ Schulze/Groß, AnwBI 2016, 710, 712.

⁸⁷ Voßkuhle, RW 2010, 326, 335.

⁸⁸ Hamburger Initiative, ZRP 2016, 205, 207.

⁸⁹ Hufen, JuS 2017, 1; ders. ZDRW 2013, 5, 6.

umso mehr Art und Inhalt der **Prüfung das Lernverhalten und die Rolle der Wissenschaft im Studium.**⁹⁰ Seminare und interdisziplinäres Lernen geraten an den Rand des Interesses, weil sie **nicht** unmittelbar in die „**Belohnungssysteme**“ **einbezogen** werden.⁹¹ Grundlagenfächer gelten als lästige Nebensache.⁹² Die fehlende Prüfungsrelevanz von Grundlagen und wissenschaftlicher Reflexion des Stoffes seien Ursache dieser Entwicklung.⁹³

Es gilt der **Grundsatz: Es werde geprüft, was gelehrt wird, demnach werde gelernt, was geprüft wird.**⁹⁴

Dieser lässt sich auch exemplarisch an den mit der letzten Reform eingeführten Schlüsselqualifikationen verdeutlichen. Es wurden mit ihnen zwar zusätzliche Inhalte aufgenommen, der bisherige Stoffumfang wurde aber nicht verkürzt, sodass es zwangsläufig zu einer Konzentration auf den Pflichtfachstoff kommt und nicht oder kaum in das Examen einfließen.⁹⁵

V. These 5

These 5 stellt die logische Konsequenz der festgestellten Befunde zu den Thesen 1 bis 4 dar. Die in der juristischen Ausbildung vorherrschende Prüfungsform Klausur (insbesondere als Falllösung ausgestaltet) muss an Bedeutung verlieren. Die in These 1 bis 3 genannten Aspekte müssen wirklich in das Belohnungssystem einbezogen werden und es muss dafür geeignete Prüfungsformen geben. Will man beispielsweise **mehr Wissenschaftlichkeit im Studium, muss man auch mehr wissenschaftliche Prüfungsformen in das Studium und in die Abschlussprüfungen integrieren.** Dazu gehören in erster Linie thematische Seminararbeiten und keine Falllösungs-Hausarbeit, die im Studium oftmals die vorherrschende wissenschaftliche Arbeit ist.

Eine Stärkung der Berufsvorbereitung und der Schlüsselqualifikationen kann man durch die Integration von anwaltlichen Lehrinhalten wie **Moot Courts in die**

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Hufen, ZDRW 2013, 5, 6.

⁹² Stolleis, NJW 2001, 200.

⁹³ Hufen, ZDRW 2013, 5, 11.

⁹⁴ Georgescu, ZDRW 2015, 304; vgl. Möllers, AnwBI 2016, 713.

⁹⁵ Fritzemeyer, NJW 2006, 2825, 2828.

Abschlussprüfung erreichen.⁹⁶ Dies gilt ebenso für **Legal Clinics**.⁹⁷ Auch mündliche Prüfungen könnten als Prüfungsform häufiger gewählt werden.

VI. These 6

Teilweise werden für die abnehmende Wissenschaftlichkeit die **Studierenden** und insbesondere ihr **Verhältnis zu kommerziellen Repetitorien verantwortlich** gemacht.⁹⁸ Dazu träge ein beträchtlicher Teil der Studierenden bei, „der allen bisherigen Anstrengungen zur **Intellektualisierung der juristischen Ausbildung ausweicht** und sich zur Not den Seelentröstern der professionellen Repetitorien anvertraut“; es sei nicht klar, wie diese Studierende in einem Massenfach für eine gehaltvolle Wissenschaft von Recht begeistert werden können.⁹⁹ Viele **Studierende würden sich nicht für Wissenschaft interessieren** und nur eine Minderheit entspräche dem Bildungsideal, sodass die Mehrheit der Studierenden an Fachhochschulen in Rechtsanwendung ausgebildet werden solle und die Minderheit sich an der Universität stärker mit Wissenschaft und Bildung beschäftigen solle.¹⁰⁰ Zudem würde die Anzahl der das Fach als „Verlegenheitslösung“ betrachtenden und für ein wissenschaftliches Studium kaum geeigneten Bewerber und Bewerberinnen durch Lehrende bemängelt werden.¹⁰¹

Dieses Denken kommt zu kurz. Das zeigen bereits Thesen 4 und 5. Die Fixierung auf die Prüfungsform Klausur sowie die **hohe Bedeutung der Abschlussnote führen dazu, dass Studierende einen kommerziellen Repetitor in Anspruch nehmen**. Nicht ein Entziehen des wissenschaftlichen und intellektuellen Anspruchs durch die Studierenden führt zu dieser Entwicklung, sondern der Druck, „Prädikatsjurist/-in“ sein zu müssen und sich mit allen verfügbaren Mitteln und der möglichst intensivsten Betreuung vorzubereiten. Das macht Repetitorien zu den Profiteuren dieses psychischen Drucks.¹⁰² Dieser entsteht jedoch primär durch die Bedeutung der Examina. Dass dieser Gang ganz

⁹⁶ vgl. Pfeifer/Gries-Redeker, AnwBl 2016, 716, 717.

⁹⁷ z.B. Studentische Rechtsberatung in Kooperation mit der Göttinger Tafel, <https://www.uni-goettingen.de/de/514334.html> (03.04.17.).

⁹⁸ Heinig, Mehr Wissenschaft in der Rechtswissenschaft, <http://verfassungsblog.de/mehr-wissenschaft-in-der-rechtswissenschaft>, (Stand: 04.04.17); Oestmann, (Fn. 12) (04.04.17.).

⁹⁹ Heinig, (Fn. 105), (04.04.17.).

¹⁰⁰ Oestmann, (Fn. 12) (04.04.17.).

¹⁰¹ vgl. Hufen, JuS 2017, 1.

¹⁰² Vgl. Riemann, <http://www.zeit.de/studium/uni-leben/2015-06/jurastudim-erstes-staatsexamen-pruefung-durchfallen> (07.04.17.).

überwiegend von den Studierenden seit Bestehen einer ausgelagerten Staatsprüfung im 18. Jahrhundert eingeschlagen wird, zeigt eindrucksvoll, dass es nicht die Studierenden, sondern das System ist, welches sie zwangsläufig zu den Repetitorien drängt. Den Studierenden ist daher nicht vorzuwerfen, einen möglichst guten Abschluss erzielen zu wollen, ohne den der Zugang zu bestimmten Berufsgruppen versperrt wäre. Die fehlende Existenz von Repetitorien in anderen Studiengängen (insbesondere Bologna-Studiengänge) zeigt, dass die juristischen Staatsexamina ursächlich für deren Existenz sind. Zumal wird es an vielen Fakultäten versäumt, spezielle psychologische Betreuung für Examenskandidaten einzurichten; schließlich hat die Examensvorbereitung viel mit Psychologie zu tun¹⁰³. Im gegenwärtigen System scheinen kommerzielle Repetitorien unvermeidlich.¹⁰⁴

VII. These 7

Der WR fordert, dass die von ihm angeregten Änderungen der juristischen Ausbildung auch eine Änderung der Vermittlungsformate erfordere. Studierenden sollten verstärkt in Seminaren und kolloquialen Kleingruppen studieren können, damit die Eigeninitiative und das aktive, reflexive Lernen gefördert werden.¹⁰⁵

Eine Stärkung der genannten Aspekte lässt sich in der Tat nur durch eine Fokussierung auf andere Vermittlungsformate erreichen. Die große Vorlesung ist weder praxisnah noch besonders wissenschaftlich.¹⁰⁶ Eine Stärkung des Seminars, welches nur noch im Schwerpunkt eine Rolle spielt, ist zu begrüßen. Dieses spielt in anderen Geisteswissenschaften eine bedeutend größere Rolle als in der Rechtswissenschaft. Berufsorientierung und Schlüsselqualifikationen können nicht durch theoretische Kurse, sondern nur durch praxisorientierte Veranstaltungen wie Moot Courts und Law Clinics sinnvoll vermittelt werden.

¹⁰³ Pfeifer in Grunert, <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/teure-examensvorbereitung-fuer-jurastudenten-14800492.html> (07.04.17.).

¹⁰⁴ Pieroth, NJW 2012, 725, 728.

¹⁰⁵ Wissenschaftsrat, S. 8, 57.

¹⁰⁶ Löhnig in Steffahn/Thye, ZJS 2011, 587, 591.

VIII. These 8

Die klassischen juristischen Berufe sollten weiter an ein rechtswissenschaftliches Studium gebunden sein (s.o.) und eine eigenständige Ausbildung für Rechtsanwälte ist abzulehnen, da eine wissenschaftliche Grundausbildung für diese Berufsgruppen unabdingbar. Das Modell des Einheitsjuristen sorgt dafür, dass eine für juristische Berufe gleich gute Eignung besteht und Absolventen und Absolventinnen sich auf „Augenhöhe“ befinden.¹⁰⁷ Daraus resultiert auch im Gegensatz zu einer frühen oder zu starken Spezialisierung eine bessere Flexibilität, die angesichts der fortschreitenden Geschwindigkeit der Veränderungen im Rechtssystem dringend benötigt wird.¹⁰⁸ Natürlich ist es nicht möglich, Richter und Richterinnen, Anwälte und Anwältinnen, Wirtschaftsjuristen und -juristinnen usw. in ein und demselben Studiengang gleichermaßen berufsqualifizierend auszubilden.¹⁰⁹ Die bereits angesprochenen Punkte sind gute Gründe, dass dies zumindest für die regulierten juristischen Berufe der Fall sein sollte. Eine volljuristische Ausbildung für diese Berufsgruppen in allen drei Rechtssäulen ist ebenfalls zu befürworten, da eine breite Wissensbasis notwendig ist, um die Rechtsordnung im Ganzen zu verstehen und es in der Praxis nötig ist, Querverbindungen ziehen zu können.

IX. These 9

Weiterhin begrüßt der WR die Diversifizierung des Studienangebots, die auf die Herausbildung neuer Berufsfelder verweist, in denen juristische Kompetenzen benötigt werden.¹¹⁰ Deshalb kann sich die Rechtswissenschaft nicht mehr nur an einem einzigen und einheitlichen beruflichen Leitbild orientieren.¹¹¹ Eine **Diversifizierung des juristischen Arbeitsmarktes** und der daraus entstandenen **Vielfalt an Studiengängen mit juristischen Inhalten** ist in der Tat nicht zu bestreiten. Auch erkennt der WR zutreffend, dass sich die Rechtswissenschaft nicht nur an einem einzigen und einheitlichen beruflichen Leitbild orientieren kann. Für hoch spezialisierte Einsatzgebiete macht eine spezialisierte juristische Ausbildung deutlich mehr Sinn als

¹⁰⁷ Hillgruber, JZ 2013, 700, 702.

¹⁰⁸ Voßkuhle, RW 2010, 326, 339.

¹⁰⁹ vgl. Bergmans, ZRP 2013, 113, 116.

¹¹⁰ Wissenschaftsrat, S. 9.

¹¹¹ Ebd.

die klassische juristische Ausbildung. Zwar wird oftmals betont, dass Volljuristen und -juristinnen auf Grund der Qualität ihrer Ausbildung überall verwendbar seien. Unter Betrachtung des Arbeitsmarktes für juristisch gebildete Hochschulabsolventen und -absolventinnen fällt jedoch eine große Vielfalt spezifischer Qualifikationen auf, wobei Tätigkeitsbereiche, die dem Qualifikationsprofil des klassischen Volljuristen/-in zwar existent sind, eher die Ausnahme als die Regel darstellen.¹¹² In vielen Bereichen wie Personal, Vertragsmanagement und Steuerberatung sind zwar solide juristische Kenntnisse erforderlich, aber darüber hinaus statt einer umfassenden juristischen Tiefenausbildung eine interdisziplinäre und spezialisierte Qualifizierung.¹¹³ Studierende, die keinen klassischen juristischen Beruf anstreben, kann so eine solide Grundausbildung mit juristischen Elementen ermöglicht werden und neue Berufsfelder erschlossen werden, sodass die Rechtswissenschaft nicht zuletzt Terrain zurückgewinnen kann, das sie in den vergangenen Jahrzehnten verloren hat.¹¹⁴ Konsequenz der Veränderung des juristischen Berufsfeldes muss daher eine **Vernetzung der unterschiedlichen Studiengänge**. Dies erscheint zutreffend aus dem Aspekt der Durchlässigkeit im Arbeitsmarkt. Ein völlig getrenntes Nebeneinander dieser beiden Möglichkeiten der juristischen Ausbildung ist nicht sinnvoll, da es die Arbeitsmarktrealität verkennt. Eine **Beibehaltung der klassischen juristischen Ausbildung** und des **Staatsexamens** kann auch dabei gewährt werden (s. D. Reformmodelle). Dies würde auch die von *Bergmans* beschriebene Gefahr verringern, dass durch die Einheitlichkeit nicht die Arbeitsmarktflexibilität der Absolventen und Absolventinnen gefördert würde, da Einheitsjuristen zu manchen Berufsfeldern keinen Zutritt (mehr) hätten, sofern sie die Qualifikation nach dem Studium nicht nachholen.¹¹⁵

X. These 10

Eine Vergrößerung der finanziellen und personellen Kapazitäten ist die Konsequenz der bisher beschriebenen Thesen. Vor allem andere Lehrformate als die Vorlesung, binden deutlich mehr Kapazitäten.

¹¹² Bergmans, ZRP 2013, 113 f.

¹¹³ Bergmans, ZRP 2013, 113, 115.

¹¹⁴ Huber, ZRP 2007, 188, 190.

¹¹⁵ Bergmans, ZRP 2013, 113, 116.

Um diese Problematik zu verdeutlichen hier einige vom WR erhobene Basisdaten¹¹⁶: Gut 1.300 Professorinnen und Professoren betreuen knapp 110.000 Studierende. Dabei ist die Zahl der rechtswissenschaftlichen Fakultäten mit 20 % proportional deutlich stärker gewachsen ist als die Zahl der Professuren im Durchschnitt aller Fächer (10 %). Dabei hat jedoch die Zahl der Professoren an den Universitäten nur leicht zugenommen, die Zahl der Professuren an den Fachhochschulen sich hingegen mehr als verdoppelt. Zwischen 2000 und 2010 sind die Ausgaben für die Rechtswissenschaft überdurchschnittlich (36 %) im Vergleich zur durchschnittlichen Steigerungsrate aller Fächergruppen (26 %). Dabei sind ebenfalls die Ausgaben für die universitäre Rechtswissenschaft deutlich niedriger (25 %) als für die an den Fachhochschulen (43 %). Die Betreuungsrelation als entscheidendes Kriterium ist nach wie vor ungünstig. Im Jahr 2010 wurden pro Professur 82 Studierende betreut (Durchschnitt: 52). Dies zeigt, dass zwar die personellen und finanziellen Kapazitäten erweitert wurden, dies aber nach wie vor unzureichend ist. Die Fakultäten kritisieren, dass sie vor allem durch die Schwerpunktbereichsprüfung bei der Vermittlung betreuungsintensiver Inhalte aufgrund der starken Lehrbelastung an ihren Grenzen stießen. Eine deutliche Vergrößerung der Kapazitäten ist somit Grundvoraussetzung für sinnvolle Reformen.

C. Ausbildungsmodelle im Vergleich

Exemplarisch werden hier – aus Platzgründen – nur das klassische Jurastudium mit Bezügen zu Bachelor-Studiengängen und die Einstufige Juristenausbildung dargestellt.

I. Das klassische Jurastudium (anhand des Beispiels Göttingen)

1. Einleitung

Die klassische juristische Ausbildung mit Abschluss Erste Juristische Prüfung (früher Erstes Staatsexamen) und anschließendem Referendariat mit Abschluss Zweites Staatsexamen ist in Deutschland immer noch die gängigste juristische Ausbildung.¹¹⁷

Folgende drei Merkmale sind für die klassische Juristische Ausbildung kennzeichnend:¹¹⁸

¹¹⁶ Wissenschaftsrat, S. 11-13, S. 18.

¹¹⁷ Vgl. Kilian, AnwBl 2016, 698, 699 f.

¹¹⁸ Lührig, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, Frankfurt a.M. u.a. 1997, S. 25.

- Ziel ist der Einheitsjurist. Die „Befähigung zum Richteramt“ ebnet den Weg in alle klassischen juristischen Berufe.
- Die Ausbildung ist zweiphasig. Dem wissenschaftlich orientierten Studium folgt ein gleichwertig praktisches Referendariat.
- Beide Ausbildungsteile werden durch Examina abgeschlossen, die als Staatsprüfung organisiert sind.¹¹⁹

Aufgrund bestehender Unterschiede zwischen Bundesländern und Fakultäten untereinander in der konkreten Ausgestaltung, ist es jedoch nötig, die Diskussion an einem Beispiel (hier: Göttingen) aufzuhängen. Der konkrete Aufbau des Studiums in Göttingen ist der Übersicht (Anlage A1) zu entnehmen.

2. Bewertung der klassischen juristischen Ausbildung

Die Ausführungen zu den Thesen haben sich bereits oftmals auf die klassische Juristenausbildung bezogen, da der Diskurs oftmals an dieser festgemacht wird. Im Folgenden wird daher der Fokus auf die einzelnen Studienabschnitte gelegt.

Allgemein zu den Studieninhalten wird angeführt, dass die Unterrichts- und Prüfungsformen veraltet und unangemessen seien¹²⁰, Klausuren in einer Art „Jura-Comic-Deutsch“ verfasst und dies nicht die Beherrschung einer einwandfreien deutschen Sprache fördert sowie Aktualität und Fantasie bei den Klausuren Mangelware sei¹²¹.

Selbstständiges juristisches Denken wird nicht gefördert¹²² und Prüfungsangst wird geschürt und hemmt das Lernen in Klausuren sowohl im Studium als auch im Examen¹²³.

Bezüglich der Zwischenprüfung wird positiv hervorgehoben, dass Semesterabschlussklausuren zum intensiven Besuch universitärer Veranstaltungen anhalten¹²⁴ und die Zwischenprüfung selektiert - ungeeignete Studenten merken nicht

¹¹⁹ Die Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung hat durch die immer noch bestehende Dominanz der staatlichen Pflichtfachprüfung grundsätzlich nichts an dieser Aussage geändert.

¹²⁰ Baer, AnwBl 2015, 816, 817.

¹²¹ Derleder, NJW 2005, 2834 f.

¹²² Derleder, NJW 2005, 2834, 2835.

¹²³ Musumeci, ZDRW 2013, 376, 378.

¹²⁴ Hesse, JZ 2002, 704, 705.

erst im Examen, dass sie nicht geeignet sind¹²⁵. Gegen die Zwischenprüfung wird angeführt, dass diese zu einer weiteren Determination des Studiums führen¹²⁶. Es gebe eine ungleiche Verteilung des Stoffs - nach gemächlichem Beginn, würden die Studierenden mit einem vollgestopften Lehrplan konfrontiert sein¹²⁷. Zudem sei Zwischenprüfung an vielen Fakultäten keine ernsthafte Hürde.¹²⁸

Am **Hauptstudium** wird kritisiert, dass es keine Vertiefung gibt; **Übungen** dienen nur dem Ableisten der gesetzlich vorgeschriebenen Scheinklausuren, „Reststunden“ vor und zwischen den Klausuren und Klausurbesprechungen folgen keinem klaren didaktischen Konzept zur Vermittlung von methodischen Fähigkeiten.¹²⁹ Für das Staatsexamen spreche, dass die Bedeutung der Auswahl der Universität geringer sei (keine Unterscheidung in Eliteuniversitäten und anderen Hochschulen).¹³⁰ Zudem ist der Ruf des Staatsexamens besonders angesehen und hoch¹³¹; das Staatsexamen sei ein "Qualitätsgarant des rechtswissenschaftlichen Studiums", ein "Gütesiegel" und ein "kulturelle Errungenschaft".¹³² Dies drücke sich in der Qualität und Vielseitigkeit der Anwaltschaft und der Konkurrenzfähigkeit in den internationalen Spitzenkanzleien aus. Gegen das Staatsexamen wird angeführt, dass es bei genauerer Betrachtung auch nur relative Vergleichbarkeit der Ergebnisse liefere¹³³ und es Verzerrungseffekte durch Faktoren wie „strategische Notenvergabe“ und Beeinflussung durch Herkunft und Geschlecht gibt¹³⁴. Examenskandidaten haben teilweise Symptome klinischer Depression bei Examenskandidaten/-innen¹³⁵ und in keinem anderen Fach ist die Abschlussnote so entscheidend für die Berufschancen¹³⁶. Dies verursacht die bereits angesprochene „Zweiklassengesellschaft“ von Prädikatsjuristen und der breiten Masse.

¹²⁵ Hesse/Schicketanz, JuS 2000, 1239 ff.

¹²⁶ Hesse, JZ 2002, 704, 705.

¹²⁷ Wehowsky, (Fn. 28), S. 53 f.

¹²⁸ vgl. Steffahn/Thye, ZJS 2011, 587, 594

¹²⁹ Wehowsky, (Fn. 28), S. 54 ff.

¹³⁰ Papier/Schröder, NJW 2012, 2860, 2862.

¹³¹ Baer, AnwBl 2015, 816, 817.

¹³² Papier/Schröder, NJW 2012, 2860 mwN.

¹³³ Baer, AnwBl 2015, 816, 817.

¹³⁴ Towfigh/Traxler/Glöckner, ZDRW 2014, 8 ff.; dies. AnwBl 2016, 706.

¹³⁵ Baer, AnwBl 2015, 816, 817.

¹³⁶ Grunert, <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/teure-examensvorbereitung-fuer-jurastudenten-14800492.html> (07.04.17.).

Diese ist angesichts des statistischen Auseinanderklaffens zwischen Anspruch vieler Arbeitgeber (Doppelprädikat als Einstellungsvoraussetzung) und dem tatsächlichen Absolventenanteil von nur ca. 13 %¹³⁷ nicht zu rechtfertigen. Schließlich sei das Staatsexamen keine wissenschaftliche Leistung, es trennt die Lehrleistung von der Forschung und bindet Ressourcen.¹³⁸ Im Vergleich des Staatsexamens zum Bachelor würde für das Staatsexamen sprechen, dass es bei BA-Studiengängen zu Verschulung, Verengung und mangelnde Flexibilität der Absolventen komme¹³⁹ und es Probleme in der Abnahme von „nur“ BA-Kandidaten auf dem Berufsmarkt gäbe. Weiterhin wird der Vorwurf erhoben, dass es den Befürwortern von Bologna um eine Drosselung des Zustroms in die Anwaltschaft und um kürzere Studienzeiten gehe.¹⁴⁰ Zudem werden die Grundlagenfächer als Beispiel für die verheerende Wirkung voreiliger „Abschichtung“ und Modularisierung genannt.¹⁴¹ Für den Bachelor im Vergleich zum Staatsexamen wird angeführt, dass es durch diesen flexible und international vergleich- und verwertbare Biografien mit kürzerer Studienzzeit bei einer Umstellung auf Bachelor gäbe¹⁴² und die „5-Jahre-oder nichts“-Haltung unflexibel sei und sozial selektiert.¹⁴³

Für die Schwerpunktbereiche wird angeführt, dass das Schwerpunktbereichsstudium die Voraussetzungen für eine grundlegende Forschung und Entwicklung schaffe.¹⁴⁴ Das universitäres Schwerpunkstudium könne mit den Masterstudiengängen anderer Fächer mithalten¹⁴⁵ Durch die Schwerpunktbereiche käme es zur Förderung einer breiteren Fächerung der Interessengebiete für Studenten, die ihrer fachlichen Neigung entsprechend eine selbstbestimmte Auswahl treffen können.¹⁴⁶ Auch sei die Idee des Schwerpunktbereichs gut, jedoch ist oftmals die Umsetzung durch die Fakultäten schlecht bzw. gibt es fehlende gesetzgeberische Vorgaben über die konkrete

¹³⁷ Kilian, AnwBl 2016, 401, 402.

¹³⁸ Möllers, AnwBl 2016, 713.

¹³⁹ Hufen, ZDRW 2013, 5, 6.

¹⁴⁰ Huber, ZRP 2007, 188.

¹⁴¹ Hufen, JuS 2017, 1, 4.

¹⁴² Baer, AnwBl 2015, 816, 817.

¹⁴³ Baer, AnwBl 2015, 816, 817.

¹⁴⁴ Martinez in Tagungsbericht Juristenausbildungsreform, JA 2017, Heft 3, V.

¹⁴⁵ Hufen, ZDRW 2013, 5, 7.

¹⁴⁶ Wolf in Tagungsbericht Juristenausbildungsreform 24.11.2016, JA 2017, Heft 3, IV-V.

Ausgestaltung (Probleme sind hausgemacht)¹⁴⁷ Gegen den Schwerpunkt wird hervorgebracht, dass dieser eine zu frühe und zu starke Spezialisierung sei, da die Studierenden die Pflichtfächer im Hauptstudium vernachlässigen.¹⁴⁸ Eine frühzeitige Spezialisierung im Studium ist weder aus dem Blickwinkel der angestrebten wissenschaftlichen Grundausbildung noch aus der Perspektive der juristischen Praxis erstrebenswert.¹⁴⁹ Der Schwerpunkt wird losgelöst von der Ausbildung insgesamt wahrgenommen.¹⁵⁰ Bei der Profilierung der Schwerpunktbereiche haben bequeme Bestandsinteressen gesiegt¹⁵¹ und der Schwerpunktbereich sei für Studierende oftmals nur noch eine lästige Zwischenstation auf dem Weg zum Staatsexamen.¹⁵² Studierende sind weniger am wissenschaftlichen Gewinn als an Faktoren wie Zeitaufwand, Relevanz für die (Pflichtfach-)Prüfung und Notendurchschnitt des jeweiligen Schwerpunkts orientiert.¹⁵³ Zudem sei es zu einer „Noteninflation“ und „Notenverzerrung“¹⁵⁴ gekommen und die durchschnittliche Studienzeit habe sich verlängert.¹⁵⁵

Bezüglich des Freischusses gilt, dass dieser motiviere, das Studium schneller abzuschließen und er eine psychische Entlastung ist. Gegen den Freischuss wird hervorgebracht, dass eine Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer sich nur über eine Entschlackung der Studien- und Prüfungsinhalte realisieren lässt, da nur ein Drittel der Studierenden aufgrund der umfangreichen Lehrinhalte überhaupt die Möglichkeit des Freiversuches wahrnimmt.¹⁵⁶ Zudem verhindert der Freischuss eine tiefergehende Befassung mit der Rechtsordnung und das Motto „es wird gelernt, was geprüft wird“ verstärkt sich durch diesen. Für die Möglichkeit des Abschichtens spricht die enorme psychische und auch physische Entlastung, die Gefahr, dass der Stoff aus anderen

¹⁴⁷ vgl. u.a. Basak, S. 64 f. in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), Schwerpunkte im Jurastudium, Stuttgart u.a. 2015; Leeb/Seidl, ZDRW 2014, 56, 60.

¹⁴⁸ Wehowsky, (Fn. 28), S. 51 ff.

¹⁴⁹ Wissenschaftsrat, S.

¹⁵⁰ Pfeifer/Gries-Redeker, AnwBl 2016, 716, 717.

¹⁵¹ Herrmann, (Fn. 249), S. 52.

¹⁵² Herrmann, (Fn. 249), S. 53.

¹⁵³ Hufen, ZDRW 2013, 5, 12.

¹⁵⁴ Coelln, (Fn. 249), S. 46 f.

¹⁵⁵ Coelln, (Fn. 249), S. 38.

¹⁵⁶ Kilian, JuS 2016, 669.

Rechtsgebieten nicht mehr bei einem späteren Prüfungsdurchgang präsent sei, hat jeder Studierende selbst zu beantworten

II. Einphasige Juristische Ausbildung

1. Die Einstufige Juristische Ausbildung

Die Ziele des langen und massiv politisch geprägten Diskussionsprozesses der Sechzigerjahre über eine Reform des Jurastudiums waren zum einen „eine Antwort auf das Versagen der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis gegenüber dem Unrechtsregime des Nationalsozialismus“¹⁵⁷ und zum anderen eine Lösung für die Diskrepanz zwischen dem juristischen Studium und der beruflichen Praxis zu finden.¹⁵⁸

Ein neues Leitbild von Juristinnen und Juristen, sowie ein neues Ausbildungskonzept wurden als Antwort gefunden, welche vor allem auch von der „Anwaltschaft und den Verwaltungs- und Wirtschaftsjuristen mitgetragen wurde“¹⁵⁹. Man löste sich von „verantwortungsbewussten das Bild von „mündigen, emanzipierten und politischen Jurist*innen“¹⁶⁰ an.

Um dieses neue Leitbild umzusetzen und das alte System zu ersetzen verabschiedete man 1971 die sogenannte „Experimentierklausel“ des § 5b DRiG, die den Ländern die gesetzliche Grundlage bot, Modellversuche für die Einstufige Juristenausbildung ins Leben zu rufen. Acht Universitäten machten deutschlandweit von diesem Recht Gebrauch und schufen ihre eigenen einphasigen Systeme. Kern eines solchen einstufigen Systems war die Verschmelzung des Vorbereitungsdienstes mit dem rechtswissenschaftlichen Studium, mit der Konsequenz des Abschließens mit nur lediglich einer großen Abschlussprüfung. Unter den verschiedenen Systemen lassen sich zwei Gruppen ausmachen. Auf der einen Seite die progressiven Nordmodelle und auf der Anderen die eher konservativen Südmodelle. Die sogenannten Nordmodelle aus Hamburg, Bremen und Hannover haben nämlich alle drei die Verknüpfung von Theorie und Praxis, sowie die tiefere Verflechtung der Rechts- mit den Sozialwissenschaften zur Grundlage ihrer Ordnungen. Hingegen dieser Systeme haben die der Südmodelle aus

¹⁵⁷ van de Loo/Stehmaier, KJ 2013, 383, 384.

¹⁵⁸ Rincken in Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristinnen – Eine andere Tradition, Baden-Baden 2016, 589, 591.

¹⁵⁹ Rincken in KJ 2016 (Fn. 198), 589, 593.

¹⁶⁰ Ebd.

Augsburg, Bayreuth und Konstanz nur „technokratische Ansätze zur Verkürzung der Ausbildungsdauer und der organisatorischen Umgestaltung der Ausbildung“¹⁶¹ zu eigen. Beispielhaft soll das **Bremer Modell**, welches das **wohl progressivste** ist, im Folgenden vorgestellt werden. Das Modell aus Bremen umfasste drei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt bestand aus einem „Integrierten Sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium“¹⁶² mit der Dauer von einem Jahr. Im Anschluss daran studierte man drei Jahre lang im Hauptstudium vertieft Rechtswissen. Innerhalb dieser drei Jahre absolvierte man den ersten, sich 17 Monate erstreckenden, Praktikumsteil zusammen mit Begleitkursen zur wissenschaftlichen Reflexion. Der dritte und letzte Studienabschnitt war das zweijährige Schwerpunktstudium wovon sechs Monate wieder praktische Studienzzeit waren. Unter diesem sogenannten Schwerpunktstudium ist eine Art Projektstudium zu verstehen, bei denen gesellschaftliche Problemfelder juristisch erfasst und gelöst werden sollten.¹⁶³ Besonders war auch die Neugliederung des Stoffes, welcher sich nicht länger durch die drei klassischen Rechtsgebiete strukturierte, sondern durch thematische Felder. So gab es zum Beispiel die Teilbereiche „Arbeit und Wirtschaft“, „Staat und Verwaltung“, „Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle“ oder „Familie und soziale Infrastruktur“.¹⁶⁴

2. Bewertung der Einstufigen Juristenausbildung

Die Einstufige Juristenausbildung soll nun im Hinblick auf die oben im Gutachten aufgestellten Thesen kritisch beleuchtet werden. Besonders berücksichtigt werden die Modelle aus Hamburg und Bremen. Es gilt jedoch vorher festzuhalten, dass es keine umfassenden Evaluationen der Modellversuche der Einstufigen Juristenausbildung gab. Von Beteiligten ist fast nur positives über die Einstufige Juristenausbildung zu hören.¹⁶⁵ Daher kann eine Bewertung hier nur in begrenztem Maße, jedenfalls mit begrenzter Tiefe erfolgen.¹⁶⁶ Thesen die nicht berücksichtigt sind, fanden auch in die einphasigen Modelle

¹⁶¹ van de Loo/Stehmaier, KJ 2013, 383, 385.

¹⁶² Rinken in KJ 2016, 589, Seite 2 im Abdruck.

¹⁶³ Vgl. Rinken in KJ 2016, Seite 4 im Abdruck, http://www.law-school.de/fileadmin/content/law-school.de/de/units/unit_affil_riem/pdf/409_Juristenausbildung_im_Widerstreit.pdf (07.04.17.).

¹⁶⁴ Vgl. Hoffmann-Riehm in KJ 2016, 589, 597.

¹⁶⁵ Vgl. u.a. Wolf in AnwBI 2013, 537; Wolf in Berliner AnwBI 2013, 271; Pollaehne, Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland: Von Reformphasen und Phasenreformen, http://www.fes-forumberlin.de/pdf_2006/d_6_6_01_pollaehne.pdf (07.04.17.).

¹⁶⁶ Vgl. Hoffmann-Riem in KJ 2016, Seite 14 im Abdruck.

keinen wirklichen Einzug oder sind aufgrund der fehlenden Evaluation nicht nachzuvollziehen.

a) Repetitorien

Bei den einphasigen Ausbildungsmodellen war es erklärtes Ziel Praxis und Theorie stark zu verknüpfen. Genauso war es auch Ziel dieser Ausbildungsmodelle die Prüfungsinhalte näher an die Studieninhalte anzulehnen. So kam es zu dem Nebeneffekt, dass Repetitorien eine deutlich geringere Bedeutung erfuhren¹⁶⁷, teilweise sogar gänzlich verschwanden, so schildert zum Beispiel *Pollaehne* die Situation aus Bielefeld wie folgt: „Wir gingen nicht zum Repetitor, in Bielefeld gab es auch gar keinen! Einige sollen nach Münster gefahren sein, was aber eher belächelt wurde – ich würde noch immer behaupten, dass die Fakultät alles anbot, was zum erfolgreichen Absolvieren der Abschlussprüfung nötig war (...).“¹⁶⁸

b) Wissenschaftlichkeit

Die massive Einbindung der Rechtspraxis führte konsequenterweise auch zu einem deutlichen mehr an rechtspraktischer Arbeit“, dennoch lässt sich grundsätzlich bejahen, dass das einstufige Model Wissenschaftlichkeit ebenso gewährleisten wollte. Das Ziel hierbei war es gerade, die praktischen Ausbildungsphasen mit einer guten wissenschaftlichen Reflexion auszustatten.¹⁶⁹ Weiterhin fand sich in einigen Modellen eine Examenshausarbeit wieder, welche einen hohen Grad an Wissenschaftlichkeit gerade in der Abschlussprüfung gewährleistete.¹⁷⁰

c) Arbeitsformate, Prüfungen und Kapazitäten

Ganz im Gegensatz zu den Massenveranstaltungen des Studiums heute, war die Hauptarbeitsform in der Einstufigen Juristenausbildung die **Kleingruppe mit 25-30 Teilnehmenden**.¹⁷¹ Gegner kritisierten dies als Luxus, doch *Hoffmann-Riehm* beschreibt es als „Mittel der Qualitätssicherung“, da in den Kleingruppen gerade **didaktische Anforderungen erfüllt werden konnten**. Dem muss man ehrlicherweise jedoch

¹⁶⁷ Vgl. Hoffmann-Riem in KJ 2016, Seite 11 im Abdruck.

¹⁶⁸ Pollaehne, (Fn. 268), Seite 13.

¹⁶⁹ Vgl. Rinken in KJ 2016, S. 4 im Abdruck

¹⁷⁰ Vgl. Hoffmann-Riem in KJ 2016, S. 12 im Abdruck.

¹⁷¹ Vgl. Rinken in KJ 2016, S. 12 im Abdruck.

hinzufügen, dass dies aufgrund der verhältnismäßig geringen Studierendenzahlen im einphasigen Modellversuch problemlos umsetzbar war. Überhaupt waren die Modellversuche daher flächendeckend von einem guten Zahlenverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden geprägt.¹⁷² Des Weiteren ist im Bereich der Arbeitsformate das „team-teaching“, was sich als „fruchtbare Kooperation“ in der Lehre herausstellte, zu erwähnen. Hierbei setzte sich der Lehrkörper aus den verschiedensten Praktikern und Praktikerinnen wie Hochschullehrern und -lehrerinnen, aber auch aus Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen anderer Disziplinen zusammen.¹⁷³

Zu berücksichtigen gilt bei den Arbeitsformaten auch das Lernmaterial. Mit der Neukonzeption des Jurastudiums und auch des Curriculums im Rahmen eines einphasigen Modells wurden die Lehrbücher und Materialien des zweiphasigen Modells unbrauchbar, was wiederum eine Neuerstellung erforderlich machte.

Wie das Studium im Allgemeinen näher an die Praxis herangeführt wurde, so führte man auch bei den Prüfungen neue Konzepte ein. Man lehnte die Falllösungsklausur dabei nicht völlig ab, sondern ergänzte den Prüfungskatalog mit rechtsgestalterischen Aufgaben, so zum Beispiel mit dem Erstellen von AGBs, Verträgen oder Gesetzen.¹⁷⁴ Noch keinen Einbezug in die Prüfungen fanden Kompetenzen.

Teil des Examens war, wie oben schon angesprochen, eine Examenshausarbeit, die zum einen ein Garant für Wissenschaftlichkeit war und nach *Hoffmann-Riehm* zum zweiten vergleichbar mit einem Gesellenstück ist, also einer Abschlussarbeit wo all das wissenschaftliche Können unter Beweis gestellt wird.¹⁷⁵

d) Richteramt aber auch Anwaltstätigkeit

Eine Ausrichtung auf die Anwaltstätigkeit sollte jedoch in der Einstufigen Juristenausbildung neben der Befähigung zum Richteramt auch erreicht werden. Um den Fokus ebenso auf die anwaltliche Praxis zu legen wurde vor allem in den Praxisphasen die anwaltliche Tätigkeit gelehrt. Ein Verlust an Wissenschaftlichkeit wurde durch theoretisch reflexive Begleitkurse abgedeckt.

¹⁷² vgl. Hoffmann-Riem in KJ 2016, S. 12 im Abdruck.

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ Vgl. Hoffmann-Riem in KJ 2016, S. 11 im Abdruck.

¹⁷⁵ Vgl. Hoffmann-Riem in KJ 2016, S. 14 im Abdruck.

e) Interdisziplinarität

Wesentliches Merkmal war die integrative Verknüpfung der Sozialwissenschaften mit den Rechtswissenschaften. Im Bremer Modell wurde das Studium mit dem „Integrierten Sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium“ begonnen. Hierbei wurden vor allem politologische und soziologische Fragen in das Jurastudium eingeworfen, um das Recht in seiner sozialgestaltenden Funktion besser erfassen und zugleich auch gemessen an den sozialen Bedingungen und Umständen entsprechend weiterentwickeln zu können. Der Stoff wurde in Folge dieser Interdisziplinarität nicht mehr nach den klassischen Rechtsgebieten aufgeteilt, sondern nunmehr nach gesellschaftlichen Problem- und Fragestellungen betrachtet.¹⁷⁶ Vermehrt fanden auch die juristische Entscheidungsfindung und ihre Folgen Berücksichtigung im Studium. Die auszubildenden Juristinnen und Juristen sollten sich der Verantwortung der „Juristerei“ gerade im gesellschaftlichen Hinblick bewusstwerden. Statt einer Kontrollperspektive sollte eine Handlungsperspektive geschaffen werden.¹⁷⁷ Diese Integration der Sozialwissenschaften – vor allem bei den Nordmodellen – war das prägende Streitobjekt und stieß bei Reformgegnern auf massive Ablehnung.¹⁷⁸

D. Vorschläge für Reformmodelle

Es wurde nun geklärt, wie eine ideale juristische Ausbildung inhaltlich losgelöst von einem konkreten Modell aussehen kann und welche Vor- und Nachteile die bisher bestehenden Modelle haben. Die inhaltliche Ebene wurde bereits in den vorherigen Abschnitten umfassend ausgearbeitet. Nun werden zwei Vorschläge für die technokratische Umsetzung vorgestellt. Die Modelle werden unabhängig von finanziellen (bspw.: finanzieller Aufwand), bürokratischen (bspw.: Akkreditierungsverfahren) und personellen (bspw.: personeller Aufwand) Gegebenheiten dargestellt, da dies – bei entsprechendem politischen Willen – mehr oder wenig änderbare Faktoren darstellen. Der Reformgedanke soll dadurch nicht schon in Keim erstickt werden, nur weil er mit Aufwand in diesen Bereichen verbunden ist.

¹⁷⁶ Vgl. Rinken in KJ 2016, S. 6 im Abdruck.

¹⁷⁷ Hoffmann-Riem in KJ 2016, S. 10 im Abdruck.

¹⁷⁸ vgl. Ausführungen in Hoffmann-Riem, JZ 2007, 645, 646.

I. Inhaltliche Ebene der Reform

Zusammenfassung der Befunde in Teil B und C:

- Stärkung der Wissenschaftlichkeit durch Entlastung von Detailwissen; Stärkung von Grundlagenfächern und Methodik durch integrative Einbindung
- Stärkere Berufsbezogenheit durch engere Verzahnung von Theorie und Praxis
- Richterperspektive als wichtigste juristische Perspektive, aber nicht als einzige
- Stärkere Förderung von Rechtsgestaltungs- und Rechtsberatungskompetenzen
- Stärkung von Internationalität und Interdisziplinarität durch integrative Einbindung
- Reduzierung der Klausuren in der juristischen Ausbildung
- Andere Prüfungsformen wie Moot Courts, Law Clinics oder Gruppenarbeiten
- Einbeziehung in die Abschlussnote („Belohnungssystem“) unabdingbar
- starke Bedeutung der Staatsexamina und ihre Noten fördert das Bestehen von kommerziellen Repetitorien. Die Einführung von anderen Prüfungsformen als Klausuren, würde dem Zulauf entgegenwirken.
- Vorlesung nicht als einziges Lehrformat, Stärkung von Seminar und Kleingruppenarbeit
- Voll- und Einheitsjurist für klassische Professionen notwendig
- Diversifizierung des juristischen Arbeitsmarktes, stärkere Vernetzung von juristischen Studiengängen als Konsequenz
- Änderungen würden zu einem höheren finanziellen und personellen Bedarf führen. Ob dies möglich ist oder der Staat diesbezüglich gewillt ist, ist fraglich. Die Einstufige Juristenausbildung hatte als betreuungsintensivere Ausbildung weniger Kapazitäten für Studierende.

II. Technokratische Ebene der Reform

1. Reformmodell 1: Vollständige Vernetzung von Staatsexamen und Bologna (Schwerpunkt als Master)¹⁷⁹

Reformmodell 1 sieht eine vollständige Vernetzung unter Bewahrung des Staatsexamens mit Bologna-Studiengängen vor. Nach sechs Semestern erhalten Studierende einen Bachelor of Laws (LL.B.). Danach haben sie Wahl, entweder der volljuristischen Ausbildung mit der Vorbereitung auf das Staatsexamen nachzugehen oder sich in einem

¹⁷⁹ angelehnt an Herrmann, (Fn. 249), S. 56 ff.

juristischen oder auch nicht nichtjuristischen Master zu spezialisieren. Wenn das Ziel das Staatsexamen ist, absolvieren dieses die Studierenden nach weiteren zwei Semestern. Danach müssen diese noch die Schwerpunktbereichsprüfung absolvieren, die als Master (LL.M.) ausgestaltet ist. Die Schwerpunktbereichsprüfung ist also verpflichtend nach dem staatlichen Teil angesiedelt.¹⁸⁰ Beides (Staatsexamen inklusive integrierter Bachelor und Schwerpunkts-Master) wären dann Eingangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst.

Am Staatsexamen wird immer wieder kritisiert, dass man nach fünf oder mehr Jahren Studium bei Nichtbestehen ohne einen Abschluss die Universität verlässt. Dies wird durch den integrierten Bachelor verhindert.¹⁸¹

Diese Vernetzung fördert die Flexibilität der Studierenden. So können diese nach drei Jahren entscheiden, ob sie mit einem Bachelor of Laws zufrieden sind, ob sie sich in interdisziplinären Masterstudiengängen spezialisieren möchten oder ob sie eine spätere Tätigkeit in den klassischen juristischen Professionen nachgehen möchten und somit eine Ausbildung zum Volljuristen oder zur Volljuristin absolvieren.

Aber nicht nur der Ausbildungsgang in die eine Richtung wäre möglich. Es wäre auch deutlich einfacher für Absolventen und Absolventinnen von juristischen Fachhochschul- und Universitätsstudiengängen, sich ihre Leistungen anrechnen zu lassen und auf eine volljuristische Ausbildung zu wechseln.

Die beiden größten Kritikpunkte am Schwerpunktbereich sind einerseits die zu frühe Spezialisierung und zum anderen die fehlende Bedeutung der Schwerpunktbereichsnote auf dem Arbeitsmarkt. Demnach sprechen gute Gründe dafür den Schwerpunktbereich verpflichtend auf den Zeitpunkt nach der staatlichen Pflichtfachprüfung zu verschieben. Dadurch könnte dieser unter Bewahrung einer Staatsprüfung in das Bologna-Modell integriert werden. Der Schwerpunktbereich hat die Qualität eines Masterstudienganges. Es wäre somit sinnvoll, diesen auch mit einem eigenständigen Abschluss zu belohnen. Dadurch würde auch die Bedeutung des Schwerpunktbereichs deutlich gesteigert werden. Auch ist es völlig unsinnig, dass deutsche Studierende immer häufiger, nachdem

¹⁸⁰ dies widerspricht dem Beschluss des BRF von 2015, der eine Wahlmöglichkeit für die Schwerpunktbereichsprüfung gefordert hat.

¹⁸¹ Vgl. zu den Vorteilen eines integrierten Bachelors die APT 2016 in Heidelberg, die Arbeit des AK Bachelor of Laws im KubA; s.a. Sibarani/Seidel, So könnte ein Jura-Bachelor aussehen, <http://www.zeit.de/studium/hochschule/2015-11/examen-jurastudium-bachelor> (20.04.17).

sie in Deutschland ihr Staatsexamen samt Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt haben, ins Ausland gehen und dort ein Jahr noch einmal genau das Gleiche studieren wie im Schwerpunktbereich, damit sie dafür zusätzlich einen LL.M.-Titel bekommen.¹⁸²

Prüfungsformen für das Staatsexamen sollen nicht nur Klausuren und die mündliche Prüfung sein, sondern zugunsten einer Verringerung der Klausuren auch ein Moot Court und eine wissenschaftliche Arbeit oder einer Gruppen-/Projektarbeit, die auch schon vorgelagert absolviert werden können (Abschichtung).

Die Möglichkeit eines Freischusses ist abzulehnen. Vielmehr sollte ein weiterer Versuch ermöglicht werden, der nicht an Bedingungen geknüpft ist, um nicht die Tendenz der sinkenden Wissenschaftlichkeit aktiv zu fördern. Abschichten sollte flächendeckend möglich sein. Es bietet dem einzelnen Studierenden psychische und physische Entlastung, auch wenn es dadurch zu einer Verlängerung der Studienzeit kommen würde.

2. Reformmodell 2: Rückkehr zur Einstufigen Juristenausbildung (evtl. Vernetzung mit Bologna)

Reformmodell 2 knüpft an Reformmodell 1 ein. Jedoch orientiert es sich an der Einstufigen Juristenausbildung, sodass es zu einer Einheit von Studium und Referendariat kommt. Viele Aspekte sprechen dafür, dass eine enge Verzahnung von Theorie und Wissenschaft zu einer besseren juristischen Ausbildung führen könnte. Die Einführung von längeren Praxisphasen würde dementsprechend dazu führen, dass sich die Studienzeiten aus dem Reformmodell 1 jeweils nach hinten verschieben würden. Problematisch wäre dadurch jedoch eine Vernetzung mit der Bologna-Struktur und Bologna Studiengängen.

Die Einstufige Juristenausbildung hatte prägende Auswirkungen auf das heutige Studium. Diese erschien insbesondere aus politischen und finanziellen Gründen eingestellt worden zu sein. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis könnte die beiden größten Kritikpunkte an der juristischen Ausbildung (Wissenschaftlichkeit und Berufsausbildung) entgegenwirken. Weiterer Kritikpunkt war die starke Orientierung auf

¹⁸² Herrmann, (Fn. 249), S. 57.

die Sozialwissenschaften. Diese müsse in einem zukünftigen Modell nicht der Fall sein, jedoch wären die anderen Vorteile an diesem Ausbildungsmodell nach wie vor gegeben.

E. Ausblick

Festzustellen ist, dass die **juristische Ausbildung in Deutschland** im internationalen Vergleich **nicht schlecht** ist, jedoch gibt es auch genügend **Verbesserungsbedarf**. Warum Bedarf? **Bedarf, weil die Qualität der juristischen Ausbildung von grundlegender Bedeutung für das Funktionieren des Rechtssystems ist, der Staat hat deshalb eine besondere Bedeutung für die juristische Ausbildung.**¹⁸³

¹⁸³ Voßkuhle, RW 2010, 326, 342.

Anhang – A1

Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen (Erste Prüfung, NJAG 2009) – Stand 01.10.2014

STUDIUM • STUDIUM • STUDIUM • STUDIUM • STUDIUM • STUDIUM • STUDIUM • STUDIUM		STUDIUM / EXAMEN
<p>Grundstudium (ca. 1. – 3./4.* Fachsemester)</p> <p>Studienbegleitende Zwischenprüfung (§ 1a NJAG i. V. m. Zwischenprüfungsordnung (2014), § 4 Abs. 1 Ziff. 1b) NJAG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahlpflichtblock I: Hausarbeit im Strafrecht oder in einem Grundlagenfach • Wahlpflichtblock II: Hausarbeit im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht • Bürgerliches Recht (Klausuren): 20 von 38 Leistungspunkten (credits) aus BGB GK I-III, Sachenrecht I-II, Deutsche Rechtsgeschichte (I oder II), Römische Rechtsgeschichte (I oder II) • Strafrecht (Klausuren): 13 von 25 Leistungspunkten (credits) aus Strafrecht I-II, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie • Öffentliches Recht (Klausuren): 15 von 29 Leistungspunkten (credits) aus Staatsrecht I-III, Verwaltungsrecht I, Allgemeine Staatslehre o. Verfassungsgeschichte der Neuzeit o. Kirchenrecht/Kirchliche Rechtsgeschichte <p>Zwei bestanden Klausuren müssen aus den Grundlagenfächern stammen.</p> <p>Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Pflichtfachprüfung (§ 4 NJAG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenschein (bspw. Rechtsgeschichte, -philosophie, -soziologie, § 4 Abs. 1 Ziff. 1a) NJAG) • Fachspezifischer Fremdsprachennachweis (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 d) NJAG) • Wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Schein (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 e) NJAG) • Schlüsselqualifikationsnachweis (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 f) NJAG) • Praktische Studienzeiten von jeweils vier Wochen bei Amtsgericht, Verwaltungsbehörde und Rechtsanwalt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 NJAG) • zweisemestriges Studium in Niedersachsen im Zeitpunkt der Antragstellung und im Semester zuvor (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 NJAG) • mindestens sechssemestriges ununterbrochenes Studium (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 NJAG, nur „Freischuss“) 	<p>Hauptstudium (4. – 6. Fachsemester)</p> <p>Vertiefende und ergänzende Lehrveranstaltungen zur Vermittlung des Pflichtfachstoffes gem. § 16 NJAVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürgerliches Recht: allg. Lehren, Schuldrecht AT, Schuldrecht BT, Sachenrecht, Grundzüge des Familien- und Erbrechts, ausgewählte Teile des Handelsrechts, Gesellschaftsrechts, Arbeitsrechts und Zivilverfahrensrechts sowie Streitschlichtung und -vermeidung • Strafrecht: allgemeine Lehren, Strafrecht BT: u. a. Delikte gegen Leib, Leben, pers. Freiheit, Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkunds-, Aussage- und Rechtspflegedelikte sowie Straßenverkehrsdelikte, Grundzüge des Strafverfahrensrechts • Öffentliches Recht: Staatsrecht (Staatsorganisation, Grundrechte), allg. Verwaltungsrecht, ausgewählte Teile des bes. Verwaltungsrechts (Gefahrenabwehr, Bau- und Kommunalrecht) und des Europarechts, Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht, Verwaltungsverfahrensrecht <p>Studienleistungen im Hauptstudium: Übungen für Fortgeschrittene (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1c) NJAG) in jedem der drei Pflichtfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht</p>	<p>Pflichtfachprüfung (70%), Schwerpunktbereichsprüfung (30%)</p> <p>Schwerpunktbereichsstudium (SchwPrO 2012, ab WS 2012/13)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugangsvoraussetzungen - Einschreibung im Studiengang Rechtswissenschaften - bestandene Zwischenprüfung - erfolgreiche Teilnahme an einer vorbereitenden Lehrveranstaltung („Probeseminar“, § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG) • zur Wahl stehende Schwerpunktbereiche: SB 1: Historische u. philosophische Grundlagen des Rechts SB 2: Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht SB 3: Zivilrecht und Zivilrechtspflege SB 4: Privates und öffentliches Medienrecht SB 5: Internationales und Europäisches öffentliches Recht SB 6: Kriminalwissenschaften SB 7: Arbeits- und Sozialordnung SB 8: Medizinrecht SB 9: Öffentliches Recht – Regieren, Regulieren und Verwalten • Gesamtumfang: 16 SWS (§ 4a Abs. 1 S. 2 NJAG) • zwei Prüfungsleistungen (Anteil jeweils 50 %) eine Seminararbeit und eine Studienarbeit: jeweils Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen einschließlich eines Vortrages mit anschließender Diskussion im Seminar; die Diskussion der Studienarbeit erstreckt sich inhaltlich auf den gesamten gewählten Schwerpunktbereich. <p>Pflichtfachprüfung (§ 3 Abs. 1 NJAG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6 Klausuren: 3 Zivilrecht, 2 Öffentliches Recht, 1 Strafrecht Bearbeitungszeit: 5 Stunden • mündliche Prüfung: drei Prüfungsgespräche in den Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht

* Im 4. Fachsemester können noch Leistungen für die Zwischenprüfung erbracht werden. Gleichzeitig ist es jedoch üblich, im 4. Semester bereits mit den Übungen für Fortgeschrittene (in der Regel im Strafrecht) zu beginnen, die bereits zu den Studienleistungen des Hauptstudiums zählen.